

Die Bankgarantie

Ihr Instrument der Leistungs-
und Zahlungssicherung



Die Bankgarantie

Im Handel stellt sich oft für beide Geschäftspartner ein ähnliches Problem: Während es für den Verkäufer schwierig ist, die Zahlungswilligkeit und -fähigkeit des Käufers einzuschätzen, ist es für den Käufer nicht einfach, die Leistungswilligkeit sowie die fachlichen und finanziellen Möglichkeiten des Lieferanten zu beurteilen. Der Käufer hat somit ein grundlegendes Bedürfnis nach Leistungssicherung. Ebenso wird aber der Verkäufer sein Zahlungsrisiko minimieren oder absichern wollen. Dafür kommt in der Regel das Akkreditiv zum Einsatz. Informationen darüber finden Sie in unserem Handbuch «Akkreditive – Dokumentar-Inkassi, Mehr Sicherheit im internationalen Geschäft». Aber auch diverse Formen von Bankgarantien sind dafür anwendbar.

Der Ausdruck «Bankgarantie» ist, besonders international gesehen, nicht genau definiert. Die einen verstehen darunter nur die selbstständige, vom Bestand und der Durchsetzbarkeit eines anderen Schuldverhältnisses unabhängige Sicherungsverpflichtung. Andere bezeichnen jede Art von Sicherungsgeschäft als Garantie, von der (oft nur moralisch bindenden) Patronatserklärung über die Bürgschaft bis hin zum abstrakten Zahlungsversprechen. Im internationalen Handel sind normalerweise die auf erstes Anfordern zahlbaren Verpflichtungen gebräuchlich, die rechtlich vom Grundgeschäft unabhängig sind.

Allen diesen Geschäften gemeinsam ist das Versprechen des Garanten, für die Zahlung einer Schuld oder die Erfüllung einer Leistung einzustehen, falls der in erster Linie dazu Verpflichtete versagt. Das wesentliche Merkmal der Bankgarantie ist also die Sicherungsfunktion.

Bankgarantie und Akkreditiv unterscheiden sich v. a. insofern, als beim Akkreditiv zusätzlich die Zahlungsfunktion ein Hauptmerkmal bildet.

Für Bankgarantien gelangt fast ausschliesslich dasjenige Recht zur Anwendung, das am Domizil jener Bank gilt, welche die Garantie an den Begünstigten ausgestellt hat. Deshalb muss die Rechtslage für jeden Einzelfall abgeklärt werden. Die Spezialisten der Banken halten sich über die Entwicklung in den Abnehmerländern der Schweizer Wirtschaft auf dem Laufenden und erteilen gerne Auskunft zu spezifischen Problemen. Die folgenden Ausführungen basieren mehrheitlich auf schweizerischem Recht und schweizerischer Praxis.

Jede als «Bankgarantie» bezeichnete Erklärung muss genau auf ihre rechtliche Bedeutung und Tragfähigkeit hin überprüft werden. Vor allem sind die Bürgschaft und das abstrakte Zahlungsversprechen klar auseinanderzuhalten.

Die Spezialisten in den Trade Finance Service Centers der Credit Suisse beraten Sie gerne über die Einsatzmöglichkeiten der verschiedenen Instrumente und deren Vorteile für Ihre Geschäftsabschlüsse.

Inhalt

A.	Grundsätzliches und Rechtsgrundlagen	5
1.	Die Bürgschaft	5
2.	Die Garantie	6
3.	IHK Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien	8
4.	Die bedingte oder unbedingte bestätigte Anweisung	8
5.	Der Standby Letter of Credit	9
B.	Die Wirkung von Bankgarantien	10
C.	Die Ausstellung einer Bankgarantie	11
D.	Inhalt einer auf erstes Verlangen zahlbaren Bankgarantie	14
E.	Die Inanspruchnahme einer Bankgarantie	15
1.	Berechtigte Inanspruchnahme	15
2.	Ungerechtfertigte Inanspruchnahme	15
F.	Die wichtigsten Garantiearten	16
1.	Die Offertgarantie (Bietungsgarantie, Bid Bond oder Tender Bond)	16
2.	Die a) Erfüllungs- und b) Gewährleistungsgarantie (Performance Bond und Warranty Bond)	18
3.	Die Anzahlungsgarantie (Advance Payment Guarantee)	21
G.	Andere Garantiearten	23
H.	Konsortialgeschäfte	25
I.	International Standby Practices ISP98	27
K.	Kosten	29
L.	Glossar zum Thema Kauttionen	31



A. Grundsätzliches und Rechtsgrundlagen

Folgende unterschiedliche Formen von Bankgarantien (auch «Kautionen» genannt) unterscheiden wir in der Praxis:

Akzessorische Verpflichtungen

- Bürgschaften (geregelt im Schweizerischen Obligationenrecht [OR])
 - einfache Bürgschaften (OR 495)
 - Solidarbürgschaften (OR 496)

Abstrakte Verpflichtungen

- Garantien
- bestätigte Anweisungen (bedingt oder unbedingt)
- Standby Letter of Credit, nach den Regeln der
 - International Standby Practices (ISP98) oder der
 - Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA)

Alle diese Formen können sowohl der Leistungs- wie auch der Zahlungssicherung dienen. Während die Bürgschaften und bestätigten Anweisungen wegen ihrer spezifischen Ausgestaltung nach schweizerischem Recht kaum international Verwendung finden können, sind die anderen Instrumente je nach länderspezifischen Usanzen überall auf der Welt einsetzbar.

Wo der Garantiebegünstigte die Garantiehaftung ihm gegenüber einer aus seiner Sicht ausländischen Bank nicht akzeptieren kann, kommt die international übliche indirekte Garantie

zur Anwendung. Bestätigungen oder Gegenzeichnungen einer Garantie durch eine andere Bank sind in der Regel zu vermeiden.

Banken rund um die Welt tendieren dazu, eigene Texte entsprechend lokalen Gepflogenheiten und rechtlichen Hintergründen zu stipulieren. Mit dem Ziel, diese verschiedenen Texte und Gebräuche zu harmonisieren, hat die Internationale Handelskammer in Paris (IHK) 1992 neue Richtlinien unter dem Titel «ICC Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien» herausgegeben (siehe Abschnitt A 3 nachstehend und Anhang).

Der Standby Letter of Credit entstand aufgrund bankengesetzlicher Regelungen in den USA. Wo er zum Einsatz kommt, hat er Garantiecharakter. Ursprünglich nur in den jeweils gültigen «Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (ERA)» geregelt, finden seit 1.1.1999 mehr und mehr auch die neuen, von der IHK spezifisch für die Standby Letters of Credit herausgegebenen Richtlinien «International Standby Practices – ISP98» Beachtung (Abschnitt 5 nachstehend und Anhang).

1. Die Bürgschaft

Die Bürgschaft ist gesetzlich geregelt in den Art. 492 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Sie stellt eine akzessorische Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger dar, ist also abhängig von Bestand und Inhalt der Verpflichtung des Hauptschuldners und bleibt auf deren Umfang beschränkt. Das hat z. B. zur Folge, dass die Bürgschaft dahinfällt, wenn die Hauptschuld aus irgendeinem Grund (z. B. durch Zahlung) erlischt. Auch muss der Bürge dem Gläubiger gegebenenfalls alle Einreden entgegenhalten, welche dem Hauptschuldner zu Gebote stehen und insofern sie sich nicht auf dessen Zahlungsunfähigkeit beziehen (Art. 502 Abs. 1 OR).

Die schweizerischen Gesetzesbestimmungen wirken sich in der Praxis so aus, dass eine Bank als Bürge im Fall einer Inanspruchnahme in der Regel nur mit der ausdrücklichen Ermächtigung ihres Auftraggebers Zahlung leistet.

Bei der in der Praxis eher seltenen einfachen Bürgschaft (Art. 495 OR) entsteht die Zahlungspflicht des Bürgen erst, wenn der Hauptschuldner in Konkurs geraten ist oder wenn ihm Nachlassstundung gewährt worden ist (das Bürgschaftsrecht zählt einige weitere Fälle von geringerer Bedeutung auf). Nur wenn die Bürgschaft als solidarisch bezeichnet ist, kann der Bürge vor dem Hauptschuldner belangt werden (Art. 496 OR).

Bürgschaften dienen fast ausschliesslich zur Absicherung von Forderungen inländischer Gläubiger (siehe Abb. 2, Seite 7).

2. Die Garantie

Die Garantie (siehe Abb. 1) schafft eine nicht akzessorische, abstrakte Verpflichtung gegenüber dem Begünstigten. Sie ist, im Gegensatz zur Bürgschaft, gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Nach geltender Auffassung und Praxis liegen der Garantie zugrunde:

- Konstellation eines Vertrags zugunsten eines Dritten (Art. 111 OR)
- eine angenommene Anweisung (Art. 466 ff. OR)

Die Akzessorietät ist das Abgrenzungskriterium zwischen Bürgschaft und Garantie. Ist Akzessorietät gegeben, liegt eine Bürgschaft vor, fehlt sie, ist eine Garantie vereinbart (vgl. BGE 113 II 437 [1987]).

Der Garant bleibt auch dann verpflichtet, wenn die zugrunde liegende Verpflichtung aus irgendeinem Grunde wegfällt. Er muss ohne irgendwelche Einreden oder Einwendungen auf erstes Anfordern zahlen. Er kann und wird daher nur prüfen, ob die Garantie korrekt in Anspruch genommen wird, d. h., ob die formellen Voraussetzungen gemäss Garantietext erfüllt sind. Nicht prüfen wird er die materielle Berechtigung zur Inanspruchnahme. Wenn der in der Garantie umschriebene Fall eingetreten ist, ist er zur Zahlung verpflichtet, unabhängig davon, ob aus Sicht des Garantierauftraggebers die Zahlung geschuldet wird oder nicht.

Diese Garantief orm räumt dem Begünstigten eine rechtlich sehr starke Stellung ein. Er kann die sofortige Auszahlung fordern, ohne dass der Garantierauftraggeber oder der Garant das Recht hätten, Einwendungen oder Einreden aus dem Grundgeschäft zu erheben. Damit wird der Begünstigte nicht nur vom Risiko der Insolvenz des Hauptschuldners entlastet, sondern auch vom Risiko des prozessualen Bestreitens. Es gilt – wie beim Akkreditiv – der Grundsatz «erst zahlen, dann streiten».

Der in Abb. 1 aufgeführte Textteil zeigt deutlich, dass die Inanspruchnahme einer solchen Garantie dem Einfluss des Auftraggebers entzogen ist.

Abb. 1

Wir, die Credit Suisse, 8070 Zürich, Schweiz, verpflichten uns hiermit unwiderruflich, Ihnen auf Ihre erste Anforderung hin, ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des eingangs erwähnten Vertrags und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus demselben, jeden Betrag bis maximal

CHF 50 000.00 (fünfzigtausend Schweizerfranken)

zu bezahlen, ...

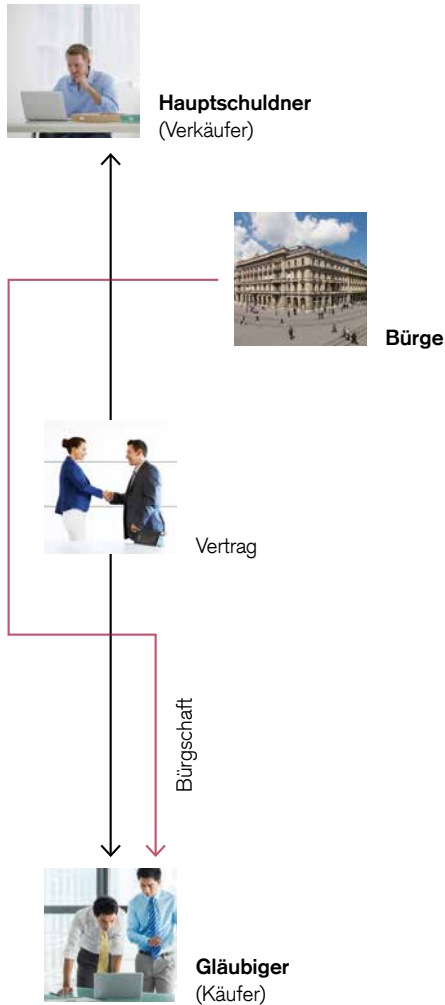
Im Folgenden wird ausschliesslich die im Auslandgeschäft vorherrschende Bankgarantie in ihren verschiedenen Formen dargestellt.

Bürgschaft / Garantie (Abb. 2)

Bürgschaft

Die Verpflichtung des Bürgen geht nur so weit wie jene des Hauptschuldners. Der Bürge wird grundsätzlich nur zahlen, wenn der Hauptschuldner den Vertrag mit dem Gläubiger erwiesenermaßen nicht erfüllt hat.

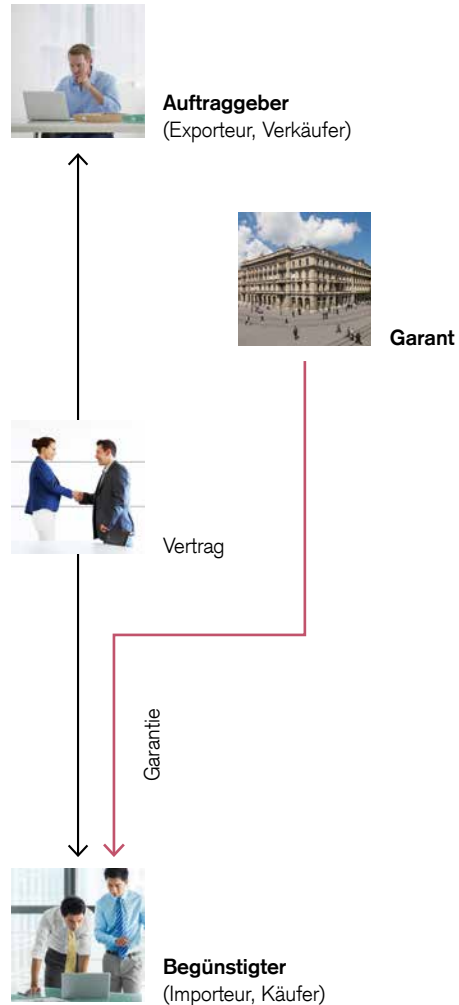
Ablauf einer Bürgschaft zur Leistungssicherung:



Garantie

Die Verpflichtung des Garanten ist selbstständig, also von der Existenz oder dem Weiterbestehen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Begünstigten unabhängig.

Ablauf einer Garantie zur Leistungssicherung:



3. IHK Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien

Unter diesem Titel hat die IHK in Paris im Jahr 1992 neue Richtlinien veröffentlicht (Publikation Nr. 458). Die Regeln sind das Ergebnis einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Kommission für internationale Handelspraxis und der Kommission für Banktechnik und Bankpraxis. Die Richtlinien erstrecken sich auf alle Arten von Garantien und Zahlungsverpflichtungen, unter denen der Garant verpflichtet ist, Zahlung gegen Vorlage einer schriftlichen Anforderung und eventuell anderer bestimmter Dokumente zu leisten. Die noch anwendbaren, im Jahr 1978 veröffentlichten «ICC Einheitliche Richtlinien für Vertragsgarantien» (Publikation Nr. 325) konnten sich praktisch nicht durchsetzen, da keine Klarheit über deren Anwendungsgebiet vorhanden war. Die Richtlinien von 1992 entsprechen weitgehend der derzeitigen internationalen Praxis und berücksichtigen die Interessen der verschiedenen involvierten Parteien in angemessener Weise.

Auf Anfordern zahlbare Garantien werden in der Weise den neuen Richtlinien unterstellt, dass im Text der Garantie ein entsprechender Hinweis angebracht wird. Um als auf Anfordern zahlbare Garantie qualifiziert zu sein, dürfen keine andern Bedingungen für eine eventuelle Zahlung enthalten sein als die Bezeichnung der einzureichenden schriftlichen Anforderung und möglicher zusätzlicher Dokumente. Der Garant soll nicht beauftragt werden zu entscheiden, ob der Begünstigte und der Auf-

traggeber ihre vertraglichen Verpflichtungen eingehalten haben oder nicht. Andererseits sind Einschränkungen über das Inkrafttreten möglich, z. B. der Eingang einer Anzahlung.

Die Richtlinien wollen ein Gleichgewicht schaffen zwischen den Interessen des Begünstigten und dem Wunsch des Auftraggebers, sich gegen ungerechtfertigte Anforderungen zu schützen. Der Begünstigte versucht, sich gegen das Risiko zu schützen, dass der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Eine auf Anfordern zahlbare Garantie ermöglicht ihm, in einem solchen Fall schnell und einfach in den Besitz des Garantiebetrags zu kommen. Ein gewisser Ausgleich der Interessen wird erreicht, indem die Richtlinien die Regelung enthalten, dass der Begünstigte zusätzlich zu seiner schriftlichen Anforderung noch erklären muss, dass und in welcher Hinsicht der Auftraggeber seine Pflicht verletzt hat. Damit soll das Risiko einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme reduziert werden. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Richtlinien in keiner Weise nationales Recht im Zusammenhang mit ungerechtfertigten Inanspruchnahmen präjudizieren.

Eine Überarbeitung der Richtlinien ist derzeit im Gange. Die URDG 458 mit unseren darauf abgestimmten Mustertexten finden Sie im Anhang.

4. Die bedingte oder unbedingte bestätigte Anweisung

Wie bei einem Akkreditiv oder bei einer Garantie stellt die bestätigte Anweisung gemäss OR Art. 468 eine nicht akzessorische Zahlungsverpflichtung dar. Bei einer Anweisung beauftragt der Kunde («Anweisender») die Bank («Angewiesene»), an einen Begünstigten («Anweisungsempfänger») entweder an einem bestimmten Tag einen fixierten Betrag zu zahlen (unbedingte Anweisung) oder eine Zahlung zu leisten nach Erfüllung bestimmter Auflagen (bedingte Anweisung). Eine solche Auflage kann beispielsweise die Einreichung von Dokumenten oder

Erklärung(en) des Begünstigten oder Dritter sein. Ähnlich wie das Akkreditiv ist die Anweisung somit eine indirekte Form der Zahlung.

Eine Verpflichtung der Bank unter der Anweisung entsteht aber erst dann, wenn sie dem Begünstigten gegenüber die vorbehaltlose Annahme der Anweisung erklärt hat. Ist diese Annahmeerklärung erfolgt, kann die Verpflichtung nur noch mit dem Einverständnis des Begünstigten geändert oder aufgehoben werden.

5. Der Standby Letter of Credit

Standby-Akkreditive haben ihren Ursprung in den USA, wo es aufgrund der damaligen Bankengesetzgebung seit den späten 30er-Jahren des 20. Jahrhunderts den Geschäftsbanken untersagt war, Eventualverpflichtungen in Form von Garantien («Bonds») auszustellen. Als Ersatz dafür bediente man sich der Akkreditive, die – den einheitlichen Richtlinien für Akkreditive (ERA) unterstellt – in Standby-Akkreditive abgewandelt wurden. Standby-Akkreditive sind garantieähnliche Besicherungsinstrumente und grundsätzlich überall anstelle von Garantien einsetzbar, z. B. können damit folgende Zahlungen und Leistungen garantiert werden:

- Zahlung von Nach-Sicht-Wechseln
- Rückzahlung von Bankkrediten und An- oder Vorauszahlungen
- Bezahlung von Warenlieferungen
- Vertragserfüllung jeglicher Art usw.

Wie Garantien sind auch Standby-Akkreditive auf erste Anforderung zahlbar, Einreden sind ausgeschlossen. Es handelt sich also ebenso um abstrakte, vom Grundgeschäft losgelöste Verpflichtungen. Für die Auslösung der Zahlung sind die im Standby-Text vorgeschriebenen Dokumente entsprechend den gültigen Richtlinien einzureichen.

Neben den ERA gelten seit dem 1. Januar 1999 für Standby-Akkreditive auch die speziell für diese entwickelten und von der Internationalen Handelskammer (IHK) unter der Bezeichnung «ISP98» (International Standby Practices) gutgeheissenen Richtlinien. In der Praxis ist feststellbar, dass die Akzeptanz der ISP98-Standbys zunimmt (siehe Anhang).

B. Die Wirkung von Bankgarantien

Eine Bank ist nicht verpflichtet, die garantierte Leistung stellvertretend für den Beauftragten zu erbringen. Sie wird also beispielsweise nicht selbst einen Flughafen bauen, wenn ihr Auftraggeber dazu nicht in der Lage ist. Sie wird auch keine Webstühle oder Chemikalien herstellen oder liefern, wenn ihr Kunde mit der Lieferung in Verzug gerät. Die Bank wird zahlen, denn ihre Pflicht als Garantin beschränkt sich auf Zahlung anstelle der nicht erbrachten Leistung.

Inwiefern wirkt eine Bankgarantie dann überhaupt leistungssichernd? Dies geschieht auf dreifache Weise:

Legitimation:

Eine Bankgarantie ist unter anderem ein Ausweis über die Leistungsfähigkeit des Garantierauftraggebers. Da die Bank mit ihrer Garantie eine unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung eingeht,

wird sie dieses Engagement nur dann übernehmen, wenn sie die technische und wirtschaftliche Bonität ihres Kunden gründlich überprüft hat.

Motivation:

Dem Auftraggeber droht der Verlust der Garantiesumme, wenn er den Vertrag nicht erfüllt. Dies stellt für ihn einen starken Antrieb dar, die vereinbarte Leistung selbst dann zu erbringen, wenn das Geschäft für ihn unattraktiv geworden sein sollte.

Kompensation:

Verletzt der Garantierauftraggeber seine Pflichten, ist der Käufer berechtigt, die Auszahlung der Garantiesumme zu fordern. Damit kann er die finanziellen Folgen der Vertragsverletzung ganz oder teilweise kompensieren.

C. Die Ausstellung einer Bankgarantie

Die Ausstellung einer Bankgarantie ist «Massarbeit». Wenn ein Schweizer Exporteur eine Garantie zu stellen hat, bespricht er sich sinnvollerweise mit einem Spezialisten, denn es gilt, eine Vielzahl von nationalen Vorschriften und abwicklungstechnischen Usanzen im Empfängerland zu berücksichtigen. Ob als Instrument eine Form der Garantie oder ein Standby Letter of Credit dafür eingesetzt wird, entscheidet in vielen Fällen der Begünstigte. Der Fachmann arbeitet einen Verpflichtungstext aus, der den Gegebenheiten Rechnung trägt, und legt ihn hierauf dem Kunden zur Genehmigung vor. Gleichzeitig übergibt er diesem eine Haftungserklärung (Revers) zur Unterschrift, die u. a. besagt, dass die Bank ihn im Fall einer Inanspruchnahme der Bankgarantie ohne weiteres belasten darf.

Die Bank wird die Garantie so abfassen, dass die Interessen ihres Auftraggebers gewahrt bleiben, soweit diese mit den Wünschen des Begünstigten sowie den Vorschriften seines Landes zu vereinbaren sind. Die Angabe eines Höchsthaftungsbetrags (Kapital, Zinsen, Spesen usw. eingeschlossen) ist unerlässlich. Sehr wichtig ist auch eine präzise zeitliche Befristung. Ausserdem wird festgehalten, in welcher Form eine allfällige Inanspruchnahme zu erfolgen hätte.

Je nach den Instruktionen des Auftraggebers (Exporteur, Verkäufer), die auf Verlangen des Importeurs (Garantiebegünstigter) erfolgen, stellt die Schweizer Bank die Garantie direkt aus (direkte Garantie) oder beauftragt mit der Ausstellung eine Korrespondenzbank im Land des Importeurs (indirekte Garantie). (Schematische Darstellung siehe Abb. 3, Seite 14)

Die direkte Garantie ermöglicht dem Auftraggeber eine grössere Einflussnahme auf den Garantietext und damit eher eine Anpassung an seine speziellen Bedürfnisse.

Die zweite Variante kommt jedoch häufig vor, da der Begünstigte oft Wert darauf legt, die Verpflichtung einer einheimischen Bank in der Hand zu haben. Nicht zuletzt spielt dabei eine Rolle, dass er diese Garantie gegebenenfalls am Domizil der Korrespondenzbank beanspruchen kann, was ihm einige tatsächliche und rechtliche Vorteile bringt. Das Postlaufisiko etwa vermindert sich für ihn, und die Zahlung unter der Garantie wäre unabhängig von allfälligen Devisentransfer-Beschränkungen oder -Verboten möglich. Zudem werden eventuelle Unsicherheitsfaktoren im Lande des Exporteurs im Zusammenhang mit einer Durchsetzung der Rechte aus der Garantie ausgeschaltet.

Der Garantiefauftrag

Name	Telefax:
_____	_____
_____	CREDIT SUISSE
_____	Trade Finance Service Center, Kauttionen
Telefon:	_____
Telefax:	_____
Unsere Ref.:	_____
(nachstehend: «Auftraggeber»)	_____

AUFTRAG zur Ausstellung einer Bankgarantie / Bankbürgschaft (nachstehend «Bankgarantie»)

(wenn per Telefax oder E-Mail gesandt: schriftliche Bestätigung folgt per Post)

- Der Auftraggeber beauftragt die Credit Suisse (nachstehend «Bank») zur Ausstellung einer Bankgarantie gemäss den nachstehenden Angaben:
- Der Auftraggeber bestätigt den bereits erfolgten Auftrag zur Ausstellung einer Bankgarantie gemäss den nachstehenden Angaben:

Währung und Betrag:	CHF _____
Verfalldatum:	<input type="checkbox"/> Unbefristet
Zugunsten von:	_____ («Begünstigter»)
Hauptschuldner: (wenn vom Auftraggeber verschieden)	_____
Betreffend: (Grundgeschäft)	_____
Qualifikation:	
<input type="checkbox"/> Bankgarantie	<input type="checkbox"/> Solidarbürgschaft
<input type="checkbox"/> Standby Letter of Credit nach ISP98	<input type="checkbox"/> einfache Bürgschaft
<input type="checkbox"/> Standby Letter of Credit nach UCP 600	<input type="checkbox"/> bestätigte Anweisung
<input type="checkbox"/> Garantie nach «URDG» (ICC458)	<input type="checkbox"/> _____
Text:	
<input type="checkbox"/> gemäss beiliegendem Textmuster	<input type="checkbox"/> gemäss Text der Bank
Sicherungszweck:	Sprache:
<input type="checkbox"/> Anzahlung	<input type="checkbox"/> Deutsch
<input type="checkbox"/> Offerte	<input type="checkbox"/> Englisch
<input type="checkbox"/> Erfüllung	<input type="checkbox"/> Französisch
<input type="checkbox"/> Gewährleistung	<input type="checkbox"/> Italienisch
<input type="checkbox"/> Zahlungsausfall	
<input type="checkbox"/> anderer: _____	
Die Bankgarantie ist zu senden an:	Adresse:
<input type="checkbox"/> Auftraggeber	_____
<input type="checkbox"/> Begünstigter	_____
<input type="checkbox"/> (ausländische) Bank, zur unverbindlichen Weiterleitung an Begünstigten (s. Adresse)	_____
<input type="checkbox"/> andere: _____ (s. Adresse)	
<input type="checkbox"/> Auftrag an Drittbank, zur Ausstellung einer Bankgarantie gemäss obigen Angaben.	Name und Adresse der Drittbank (offen lassen, wenn nicht vorgeschrieben):

Bemerkungen (z. B. spez. Bedingungen, sonstige Informationen)	_____

Belastungskonto:	_____

Auf den vorliegenden Garantiefauftrag finden die «Bedingungen für die Ausstellung von Bankgarantien / Bankbürgschaften» und damit insbesondere auch die Bestimmungen betreffend Ablösungspflichten und Bar-Deckung oder andere Deckung Anwendung.

Ort, Datum _____ Name Auftraggeber _____

(Unterschrift[en])

Der Garantiefauftrag

Bedingungen für die Ausstellung von Bankgarantien / Bankbürgschaften (nachstehend «Bankgarantie»)

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Credit Suisse («Bank») für sämtliche Verpflichtungen und Auslagen im Zusammenhang mit diesem Auftrag zur Ausstellung einer Bankgarantie (nachstehend «Garantiefauftrag») vollumfänglich schadlos zu halten, mithin der Bank die vom Begünstigten unter der Bankgarantie abgerufenen Beträge sowie sämtliche Auslagen und Kosten, die ihr insbesondere aus der Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte entstehen, auf erstes Begehren zu ersetzen.
2. Der Auftraggeber schuldet der Bank eine Kommission für die Geltungsdauer der Bankgarantie. Diese richtet sich nach den im Internet publizierten und bei der Bank einsehbaren Standardkonditionen für Kauttionen. Die definitive Höhe der Kommission wird von der Bank mit der Bestätigung der Auftragsausführung mitgeteilt. Die Höhe der Kommission kann von der Bank bei einer veränderten Risikoeinschätzung jederzeit angepasst werden.

Die Bank ist ermächtigt, das im Auftrag angegebene Konto zur Deckung ihrer gesamten Ansprüche im Zusammenhang mit dem Garantiefauftrag zu belasten. Bei ungenügender Deckung kann die Bank auch jedes andere Konto des Auftraggebers bei der Bank belasten.

3. Die Bank behält sich vor, die Ausstellung einer Bankgarantie ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sodann hat die Bank das Recht, vor Ausstellung der Bankgarantie vom Auftrag zurückzutreten oder einen Antrag auf Verlängerung der Bankgarantie abzulehnen.
4. Die Bank ist bei Kündigung der die ausgestellte Garantie betreffenden Kreditlimite sowie im Fall von unbefristeten oder überjährigen Bankgarantien berechtigt, vom Auftraggeber zu verlangen, dass sie innert 10 Kalendertagen aus ihren laufenden Eventualengagements befreit wird (z. B. durch Ablösung).

Kann eine vollständige Befreiung der Bank nicht oder nur teilweise innerhalb der vorstehenden Frist erwirkt werden oder erweist sich die vollständige Befreiung zum Vorneherein als unmöglich, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den gesamten Gegenwert des ausstehenden Eventualengagements in entsprechender Währung und Höhe auf erstes Begehren der Bank unter Ausschluss von Einreden und Einwendungen auf die von ihr bezeichneten Konti (inklusive von ihr zu diesem Zweck eröffneten Konti) einzuzahlen oder andere der Bank genehme Deckung beizubringen. Mit der Einzahlung auf diesen Konti oder dem Übertrag anderer Deckung gelten die dadurch bewirkten Guthaben als der Bank vom Auftraggeber zur Sicherung des Rückgriffes aus den bestehenden Eventualengagements verpfändet.

5. Bei einer über eine Drittbank im Ausland ausgestellten Bankgarantie nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass
 - (i) die Bankgarantien regelmässig dem entsprechenden ausländischen Recht unterstehen und eine Überprüfung der Berechtigung einer Inanspruchnahme nach ausländischem Landesrecht der Bank unmöglich ist;
 - (ii) die Bank die ihr von der ausländischen Bank in Rechnung gestellten Kommissionen dem Auftraggeber weiterbelasten wird und
 - (iii) die Drittbank die Ausstellung einer Rückgarantie verlangen kann, deren Text sich in der Regel nach den Vorgaben der Drittbank richtet.
6. Die Bank ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten unter der Bankgarantie ganz oder teilweise, mit allen Sicherheiten und Nebenrechten, an eine Drittpartei in der Schweiz oder im Ausland, insbesondere für Zwecke der Verbriefung, Unterbeteiligungen oder Erlangung von Versicherungsschutz, zu übertragen und der Drittpartei alle Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Bankgarantie zur Verfügung zu stellen.
7. Auf diesen Garantiefauftrag finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Anwendung.

Als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren, die aus dem Garantiefauftrag resultieren, gilt Zürich oder – wenn davon abweichend – auch der in der Adresse der Bank genannte Ort. Die Bank behält sich das Recht vor, den Auftraggeber bei jedem anderen zuständigen in- oder ausländischen Gericht zu belangen.

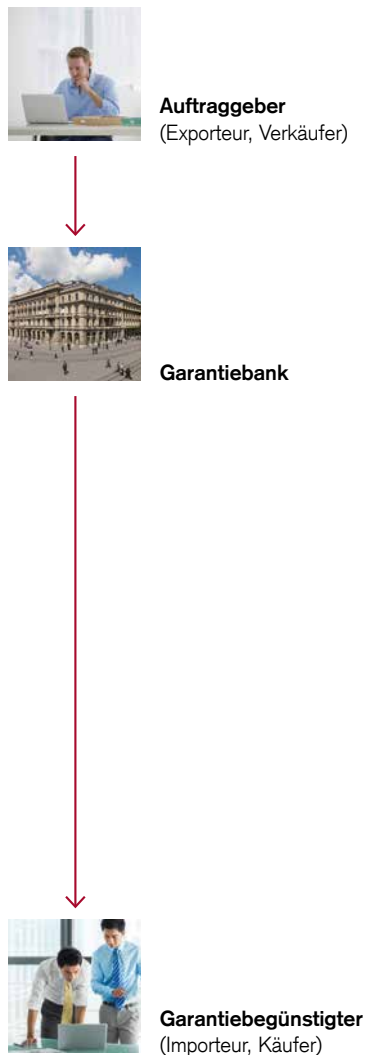
D. Inhalt einer auf erstes Verlangen zahlbaren Bankgarantie

Garantieverträge sind in den meisten Ländern gesetzlich nicht geregelt. Daraus ergibt sich für die Formulierung und Ausgestaltung der Garantien ein gewisser Freiraum. Aus den weiter hinten dargestellten Textmustern ist aber ein in der Praxis entstandener Aufbau ersichtlich, der in der Regel immer folgende Teile enthält:

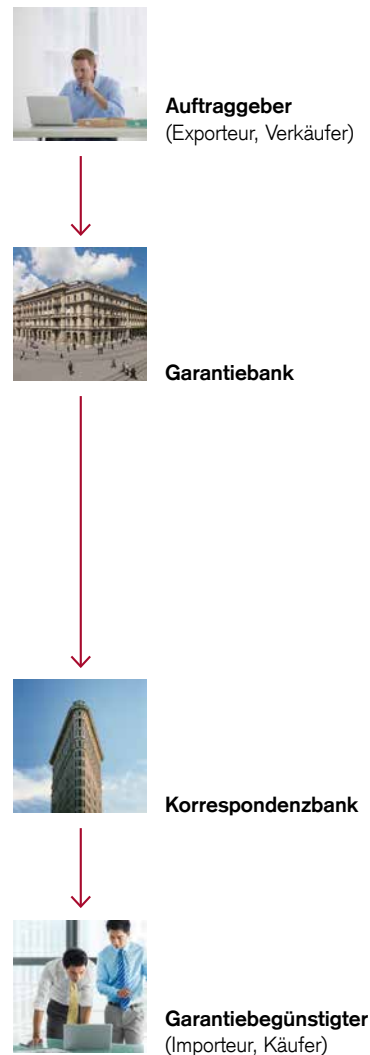
- Einleitung
- Verpflichtungserklärung
- Identifikation
- Gültigkeit und Verfallklausel
- eventuelle Inkrafttreten- und Reduktionsbestimmungen
- anwendbares Recht und Gerichtsstand

An einer Bankgarantie beteiligte Parteien (Abb. 3)

Direkte Garantie (Leistungssicherung)



Indirekte Garantie (Leistungssicherung)



E. Die Inanspruchnahme einer Bankgarantie

In den meisten Fällen wird die Bankgarantie nicht beansprucht. Die vereinbarte Leistung wird ordnungsgemäss erbracht oder die geschuldete Zahlung geleistet, und die Garantie erlischt entweder bei Ablauf der Gültigkeit oder die Bank wird vom Begüns-

tigten mit einer schriftlichen Erklärung vorzeitig aus der Haftung entlassen, oft auch unter gleichzeitiger Rücksendung der Garantieerklärung zur Annullation.

1. Berechtigte Inanspruchnahme

Hat der Lieferant seine vertragliche Verpflichtung nach Ansicht des Garantiebegünstigten verletzt, kann dieser die Garantie in Anspruch nehmen.

In vielen Fällen verpflichtet die blosse schriftliche Erklärung des Begünstigten, der Garantiebtrag sei fällig, die Garantiebank oder deren Korrespondenzbank zur sofortigen Zahlung. Voraussetzung ist nur, dass die Inanspruchnahme vorbehaltlos, innerhalb der Gültigkeitsdauer und unter den vorgesehenen Bedingungen erfolgt.

Falls die Garantiebank eine Korrespondenzbank im Land des Begünstigten mit der Ausstellung der Garantie beauftragt hat, wird die Forderung dort geltend gemacht. Die Korrespondenz-

bank wird sofort zahlen und – gestützt auf die im Auftrag enthaltene «Rückgarantie» – den Betrag von der Garantiebank einfordern. Dabei entscheidet alleine die Korrespondenzbank, ob die Inanspruchnahme garantiekonform erfolgt ist.

Auch die Garantiebank wird ihrer Zahlungspflicht unverzüglich nachkommen und dann den Betrag dem Auftraggeber belasten. Die rechtliche Grundlage dazu bietet die als Bestandteil des Garantievertrags vom Kunden unterzeichnete Haftungserklärung (Revers).

2. Ungerechtfertigte Inanspruchnahme

Sinn und Zweck der Bankgarantie liegt in ihrem abstrakten Charakter begründet. Daraus ergibt sich der Grundsatz, dass jeder Versuch, die Honorierung einer Garantie mit Einreden oder Einwendungen hinauszuzögern, welche sich auf das Grundverhältnis zwischen Garantieauftraggeber bzw. Garantiebank und Begünstigtem beziehen, Schadenersatzforderungen gegen die Bank nach sich ziehen und zu einem möglicherweise beträchtlichen und dauernden Vertrauensverlust führen kann.

Eine Einschränkung dieses Einredenausschlusses kann sich aber aus dem Grundsatz von «Treu und Glauben» ergeben. So kann (und muss) eine Bank, die Kenntnis davon erhält, dass das einer Garantie zugrunde liegende Geschäft z.B. gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstösst, die Zahlung verweigern.

Eine Auszahlung verweigern trotz formell ordnungsgemässer Inanspruchnahme kann die Bank im Weiteren aber nur unter sehr strengen Voraussetzungen: Die Inanspruchnahme muss ganz offensichtlich und auf den ersten Blick erkennbar rechtsmissbräuchlich sein (Art. 2 Abs. 2 ZGB).

Langjährige Erfahrung hat aber gezeigt, dass ungerechtfertigte Inanspruchnahmen äusserst selten sind. Selbst wenn dieser Fall einmal eintritt, kann die Angelegenheit normalerweise auf dem Verhandlungsweg geklärt werden, und der Betrag wird zurückerstattet.

Die Exportrisikoversicherung des Bundes (SERV) bietet dem Schweizer Exporteur die Möglichkeit, sich gegen gewisse Risiken in diesem Zusammenhang zu versichern.

Sollte im Fall einer zu Unrecht in Anspruch genommenen Garantie ein erlittener Schaden nicht versichert sein und eine gütliche Regelung misslingen, bleibt dem Auftraggeber allerdings nur der oft langwierige und kostspielige Prozessweg, um sein Geld zurückzubekommen. Erschwerend wirkt hier der Umstand, dass aussereuropäische Begünstigte oft auf einer Garantieausstellung durch eine Bank im eigenen Land bestehen.

F. Die wichtigsten Garantietypen

Im Folgenden werden die Garantietypen beschrieben, die im internationalen Geschäft am meisten gebraucht werden:

1. Die Offertgarantie (Bietungsgarantie, Bid Bond oder Tender Bond)

Die Offertgarantie soll ein Unternehmen davon abhalten, eine Offerte einzureichen, den ihm daraufhin erteilten Auftrag aber nicht anzunehmen, weil das Geschäft inzwischen uninteressant geworden ist.

Der Käufer will sich damit gegen die Einreichung unseriöser und unqualifizierter Angebote absichern. Er erspart sich damit die Kosten einer erneuten Offertausschreibung und -auswertung und kann kostspieligen Verzögerungen seines Projekts vorbeugen. So werden Offertgarantien häufig im Rahmen internationaler öffentlicher Ausschreibungen verlangt.

Gültigkeitsdauer:

Bis zur Vertragsunterzeichnung bzw. Stellung des Performance Bond (in der Regel drei bis sechs Monate).

Betrag:

1–5 % des Offertpreises.

Eine Offertgarantie kann in Anspruch genommen werden, wenn der Anbieter

- die Offerte vor Verfall zurückzieht,
- nicht bereit ist, den Auftrag anzunehmen (d. h. den Kauf- bzw. Werkvertrag zu unterzeichnen),
- die geforderte Erfüllungsgarantie nicht beibringen kann oder will.

(Mustertext einer Bietungsgarantie siehe Abb. 4, auf der gegenüberliegenden Seite)

Abbildung: Bietungsgarantie (Abb. 4)

(Name /Adresse Begünstigter)

BIETUNGSGARANTIE Nr. _____

_____ (Offerteinreicherin) hat Ihnen am _____ unter Ihrer Ausschreibung Nr. _____ vom _____ ihre Offerte Nr. _____ für _____ im Betrag von _____ unterbreitet. Ihre Ausschreibungsbedingungen verlangen die Stellung einer Bietungsgarantie.

Wir, die Credit Suisse, _____ (Adresse), verpflichten uns hiermit unwiderruflich, Ihnen auf Ihre erste Anforderung hin, ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen der eingangs erwähnten Offerte und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus derselben, jeden Betrag bis maximal

_____ (in Worten: _____)

zu bezahlen, gegen Ihre rechtsgültig unterzeichnete Zahlungsaufforderung, enthaltend die Erklärung, dass _____ (Offerteinreicherin)

- a) ihre Offerte vor Ablauf ihrer Gültigkeit und ohne Ihr Einverständnis zurückgezogen hat, oder
- b) den von Ihnen offerkonform vorgelegten Vertrag innert der angegebenen Frist nicht unterzeichnet hat, oder
- c) es versäumt hat, nach Vertragsunterzeichnung die in den Ausschreibungsbedingungen verlangte Erfüllungsgarantie fristgerecht beizubringen.

Jede unter dieser Garantie geleistete Zahlung erfolgt in Reduktion unserer Verpflichtung.

Ihre schriftliche Zahlungsaufforderung ist uns durch eine unserer Korrespondenzbanken zuzuleiten, mit deren Bestätigung, dass die darauf aufgeführte(n) Unterschrift(en) mit der /den bei ihr hinterlegte(n) Unterschrift(en) übereinstimmt /übereinstimmen.

Eine Inanspruchnahme kann auch mit ordnungsgemäss geschlüsseltem SWIFT einer unserer Korrespondenzbanken erfolgen, unter Wiedergabe des vollen Wortlauts Ihrer Zahlungsaufforderung sowie mit der Bestätigung der Bank, dass sie das Original Ihrer Zahlungsaufforderung per Post oder Kurier an uns weitergeleitet hat und dass die darauf aufgeführte(n) Unterschrift(en) mit der /den bei ihr hinterlegten Unterschrift(en) übereinstimmt /übereinstimmen.

Unsere Garantie ist gültig bis _____ und erlischt automatisch und vollumfänglich, sofern die Inanspruchnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, gleichgültig, ob es sich um einen Bankwerktag handelt oder nicht. Die Inanspruchnahme gilt als erfolgt, wenn die Zahlungsaufforderung oder der SWIFT bei uns an obiger Adresse eingegangen ist.

Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dieser Garantie beurteilen sich nach materiellem schweizerischem Recht (das heisst ohne Berücksichtigung des Kollisionsrechts). Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Garantie ist ausschliesslich das Handelsgericht des Kantons Zürich zuständig, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das schweizerische Bundesgericht.

CREDIT SUISSE

2. Die a) Erfüllungs- und b) Gewährleistungsgarantie (Performance Bond und Warranty Bond)

Die Erfüllungsgarantie soll sicherstellen, dass eine Lieferung oder Leistung vertragsgemäss und rechtzeitig erfolgt. Die Gewährleistungsgarantie sichert in der Regel die vertraglichen Gewährleistungsansprüche des Käufers.

Die Garantiebank ist aber in keinem Fall dazu verpflichtet, für die ordnungsgemässe Durchführung der Lieferung respektive z. B. für das richtige Funktionieren einer Maschine Sorge zu tragen. Beide Garantien stellen im Wesentlichen eine Verstärkung des Vertragsverhältnisses zwischen Käufer und Verkäufer dar. Im Wissen um seine Verpflichtung gegenüber der garantierenden Bank wird der Lieferant im Allgemeinen alles tun, um vertragsgemäss liefern oder leisten zu können.

Betrag und Gültigkeitsdauer:

a) Erfüllungsgarantie

Meistens 10 % der Vertragssumme, Laufzeit in der Regel bis zur richtigen Lieferung des Vertragsgegenstands oder bis zum Zeitpunkt, da sein richtiges Funktionieren gemäss Werkvertrag erwiesen ist (z. B. Aufstellung und Abnahmeinspektion einer Maschine; abgeschlossene Inbetriebnahme eines Werkes).

b) Gewährleistungsgarantie

Meistens 5 % der Vertragssumme, Laufzeit in der Regel ein bis zwei Jahre ab Inbetriebnahme, bei gewissen Anlagen aber bis zu fünf Jahren.

Zwei Punkte sind im Zusammenhang mit der Laufzeit von Erfüllungsgarantien besonders zu beachten:

Klare Befristung:

Falls kein eindeutiges Verfalldatum angegeben werden kann, sollte der Kauf- bzw. Werkvertrag genau umschreiben, bis zu welchem Zeitpunkt eine Erfüllungsgarantie gültig bleibt. Mit unbestimmten Ausdrücken wie «bis zum befriedigenden Funktionieren» («satisfactory operation») ist Vorsicht geboten.

Verlängerung:

Wurde eine Leistung bis zum Verfalltag der entsprechenden Garantie nicht vollständig erbracht, kann der Auftraggeber die Laufzeit der Erfüllungsgarantie verlängern lassen. Unterlässt er dies, fordert in vielen Fällen der Begünstigte die Garantiebank zur Verlängerung auf. Diese Aufforderung ist meistens vom Hinweis begleitet, dass im Fall einer Weigerung die Garantiesumme bezahlt werden müsse. So bleibt dem Auftraggeber oft nichts anderes übrig, als der Verlängerung zuzustimmen.

Die Erfüllungsgarantie kann wegen Mängelrügen oder Verzögerungen beansprucht werden, oder weil der Beauftragte aus wirtschaftlichen Gründen (Illiquidität, Konkurs) nicht zur Erfüllung des gesamten Vertrags imstande ist.

(Mustertext einer Erfüllungsgarantie siehe Abb. 5, auf der gegenüberliegenden Seite; Mustertext einer Gewährleistungsgarantie siehe Abb. 6, Seite 20)

Abbildung: Erfüllungsgarantie (Abb. 5)

(Name /Adresse Begünstigter)

ERFÜLLUNGSGARANTIE Nr. _____

Sie haben am _____ mit _____ (nachstehend «Verkäufer») einen Vertrag Nr. _____ betreffend _____ zu einem Gesamtpreis von _____ abgeschlossen. Gemäss diesem Vertrag ist vom Verkäufer eine Erfüllungsgarantie beizubringen.

Wir, die Credit Suisse, _____ (Adresse), verpflichten uns hiermit unwiderruflich, Ihnen auf Ihre erste Anforderung hin, ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des eingangs erwähnten Vertrags und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus demselben, jeden Betrag bis maximal

_____ (in Worten: _____)

zu bezahlen, gegen Ihre rechtsgültig unterzeichnete Zahlungsaufforderung, enthaltend die Erklärung, dass

- a) der Verkäufer die vereinbarten Lieferverpflichtungen nicht oder nicht vertragskonform erfüllt hat und
- b) Sie im Ausmass des unter dieser Garantie beanspruchten Betrags bei Fälligkeit vom Verkäufer keine Zahlung erhalten haben.

Jede unter dieser Garantie geleistete Zahlung erfolgt in Reduktion unserer Verpflichtung.

Ihre schriftliche Zahlungsaufforderung ist uns durch eine unserer Korrespondenzbanken zuzuleiten, mit deren Bestätigung, dass die darauf aufgeführte(n) Unterschrift(en) mit der /den bei ihr hinterlegte(n) Unterschrift(en) übereinstimmt /übereinstimmen.

Eine Inanspruchnahme kann auch mit ordnungsgemäss geschlüsseltem SWIFT einer unserer Korrespondenzbanken erfolgen, unter Wiedergabe des vollen Wortlauts Ihrer Zahlungsaufforderung sowie mit der Bestätigung der Bank, dass sie das Original Ihrer Zahlungsaufforderung per Post oder Kurier an uns weitergeleitet hat und dass die darauf aufgeführte(n) Unterschrift(en) mit der /den bei ihr hinterlegten Unterschrift(en) übereinstimmt /übereinstimmen.

Unsere Garantie ist gültig bis _____ und erlischt automatisch und vollumfänglich, sofern die Inanspruchnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, gleichgültig, ob es sich um einen Bankwerktag handelt oder nicht. Die Inanspruchnahme gilt als erfolgt, wenn die Zahlungsaufforderung oder der SWIFT bei uns an obiger Adresse eingegangen ist.

Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dieser Garantie beurteilen sich nach materiellem schweizerischem Recht (das heisst ohne Berücksichtigung des Kollisionsrechts). Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Garantie ist ausschliesslich das Handelsgericht des Kantons Zürich zuständig, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das schweizerische Bundesgericht.

CREDIT SUISSE

Abbildung: Gewährleistungsgarantie (Abb. 6)

(Name / Adresse Begünstigter)

GEWÄHRLEISTUNGSGARANTIE Nr. _____

Sie haben am _____ mit _____ (nachstehend «Verkäufer») einen Vertrag Nr. _____ betreffend _____ zu einem Gesamtpreis von _____ abgeschlossen. Gemäss diesem Vertrag ist vom Verkäufer eine Gewährleistungsgarantie beizubringen.

Wir, die Credit Suisse, _____ (Adresse), verpflichten uns hiermit unwiderruflich, Ihnen auf Ihre erste Anforderung hin, ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des eingangs erwähnten Vertrags und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus demselben, jeden Betrag bis maximal _____ (in Worten: _____)

zu bezahlen, gegen Ihre rechtsgültig unterzeichnete Zahlungsaufforderung, enthaltend die Erklärung, dass

- a) der Verkäufer die vereinbarten Gewährleistungsverpflichtungen nicht oder nicht vertragskonform erfüllt hat und
- b) Sie im Ausmass des unter dieser Garantie beanspruchten Betrags bei Fälligkeit vom Verkäufer keine Zahlung erhalten haben.

Jede unter dieser Garantie geleistete Zahlung erfolgt in Reduktion unserer Verpflichtung.

Ihre schriftliche Zahlungsaufforderung ist uns durch eine unserer Korrespondenzbanken zuzuleiten, mit deren Bestätigung, dass die darauf aufgeführte(n) Unterschrift(en) mit der /den bei ihr hinterlegte(n) Unterschrift(en) übereinstimmt /übereinstimmen.

Eine Inanspruchnahme kann auch mit ordnungsgemäss geschlüsseltem SWIFT einer unserer Korrespondenzbanken erfolgen, unter Wiedergabe des vollen Wortlauts Ihrer Zahlungsaufforderung sowie mit der Bestätigung der Bank, dass sie das Original Ihrer Zahlungsaufforderung per Post oder Kurier an uns weitergeleitet hat und dass die darauf aufgeführte(n) Unterschrift(en) mit der /den bei ihr hinterlegten Unterschrift(en) übereinstimmt /übereinstimmen.

Unsere Garantie ist gültig bis _____ und erlischt automatisch und vollumfänglich, sofern die Inanspruchnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, gleichgültig, ob es sich um einen Bankwerktag handelt oder nicht. Die Inanspruchnahme gilt als erfolgt, wenn die Zahlungsaufforderung oder der SWIFT bei uns an obiger Adresse eingegangen ist.

Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dieser Garantie beurteilen sich nach materiellem schweizerischem Recht (das heisst ohne Berücksichtigung des Kollisionsrechts). Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Garantie ist ausschliesslich das Handelsgericht des Kantons Zürich zuständig, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das schweizerische Bundesgericht.

CREDIT SUISSE

3. Die Anzahlungsgarantie (Advance Payment Guarantee)

Die Anzahlungsgarantie soll den Lieferanten anhalten, die Anzahlung im Sinne des zwischen dem Käufer und ihm geschlossenen Vertrags zu verwenden.

Die Anzahlung soll dem Lieferanten die Mittel verschaffen, damit er z. B. Material und Bestandteile einkaufen, Maschinen zum Ort der Erstellung transportieren, Personal einstellen oder andere Vorbereitungen treffen kann. Da diese Garantie die Rückerstattung des Zahlungsbetrags vorsieht, falls der Verkäufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, beugt sie Vertragsverletzungen vor.

Gültigkeitsdauer:

Die Anzahlungsgarantie sollte erlöschen mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands. Die Laufzeit beträgt in der Regel ein halbes bis ein Jahr.

Betrag:

Anfänglich entspricht der Betrag der Anzahlung, häufig abnehmend in dem Masse, wie die Arbeit fortschreitet bzw. die Lieferung erfolgt.

Zwei sehr wichtige Besonderheiten sind bei der Anzahlungsgarantie zu beachten:

Inkrafttreten:

Um eine missbräuchliche Inanspruchnahme auszuschliessen, sollte der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit der Garantiebank festgelegt werden. Nur eindeutige und durch die Bank überprüfbare Angaben sind zweckdienlich.

Beispiel:

«Diese Garantie tritt erst in Kraft, nachdem der Zahlungsbetrag von CHF 100 000.00 zugunsten der Firma XY bei uns eingetroffen ist.»

Reduktion:

Häufig kann der Auftraggeber erreichen, dass sich der Betrag der Anzahlungsgarantie im Laufe der Zeit automatisch verringert. Dies insbesondere dann, wenn Teillieferungen vereinbart wurden, die Anzahlungsgarantie aber auf einen bestimmten Teil des gesamten Auftragswerts geleistet wird. Der Umfang der Reduktion richtet sich grundsätzlich nach dem Fortschritt der Vertragserfüllung. Damit wird nicht nur der Haftungsbetrag kleiner, auch die Kommissionskosten verringern sich. Der entsprechende Erfüllungsnachweis kann durch entsprechende Dokumente (z. B. Kopien von Versanddokumenten) bzw. durch die ordnungsgemässe Akkreditivbenützung erbracht werden.

Die einfachste Möglichkeit besteht darin, eine feste zeitliche Degression zu vereinbaren, z. B.: «Der Garantiebetrag verringert sich 6, 12, 18 und 24 Monate nach dem Inkrafttreten jeweils um 25 %.»

Oft wird auch auf den tatsächlichen Arbeitsfortschritt abgestellt, damit die Reduktion ermittelt werden kann, z. B.: «Der Betrag dieser Garantie reduziert sich jeweils automatisch um 15 % des Wertes jeder Teillieferung nach vorbehaltloser Aufnahme der im Akkreditiv Nr. 11 1222 vorgeschriebenen Dokumente und erlischt bei voller Aushützung des Akkreditivs.»

(Mustertext einer Anzahlungsgarantie siehe Abb. 7, Seite 22)

Abbildung: Anzahlungsgarantie (Abb. 7)

(Name /Adresse Begünstigter)

ANZAHLUNGSGARANTIE Nr. _____

Sie haben am _____ mit _____ (nachstehend «Verkäufer») einen Vertrag Nr. _____ betreffend _____ zu einem Gesamtpreis von _____ abgeschlossen. Gemäss diesem Vertrag ist von Ihnen eine Anzahlung in Höhe von _____ (____ % des Gesamtpreises) zu leisten.

Ihr Anspruch auf Rückerstattung der Anzahlung im Falle der Nichterfüllung oder nicht vertragsgemässen Erfüllung der vertraglichen Lieferverpflichtungen soll durch eine Bankgarantie sichergestellt werden.

Wir, die Credit Suisse, _____ (Adresse), verpflichten uns hiermit unwiderruflich, Ihnen auf Ihre erste Anforderung hin, ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des eingangs erwähnten Vertrags und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus demselben, jeden Betrag bis maximal _____ (in Worten: _____)

zu bezahlen, gegen Ihre rechtsgültig unterzeichnete Zahlungsaufforderung, enthaltend die Erklärung, dass

- a) der Verkäufer die vereinbarten Lieferverpflichtungen nicht oder nicht vertragskonform erfüllt hat und
- b) Sie im Ausmass des unter dieser Garantie beanspruchten Betrags bei Fälligkeit vom Verkäufer keine Zahlung erhalten haben.

Jede unter dieser Garantie geleistete Zahlung erfolgt in Reduktion unserer Verpflichtung.

Ihre schriftliche Zahlungsaufforderung ist uns durch eine unserer Korrespondenzbanken zuzuleiten, mit deren Bestätigung, dass die darauf aufgeführte(n) Unterschrift(en) mit der /den bei ihr hinterlegte(n) Unterschrift(en) übereinstimmt /übereinstimmen.

Eine Inanspruchnahme kann auch mit ordnungsgemäss geschlüsseltem SWIFT einer unserer Korrespondenzbanken erfolgen, unter Wiedergabe des vollen Wortlauts Ihrer Zahlungsaufforderung sowie mit der Bestätigung der Bank, dass sie das Original Ihrer Zahlungsaufforderung per Post oder Kurier an uns weitergeleitet hat und dass die darauf aufgeführte(n) Unterschrift(en) mit der /den bei ihr hinterlegten Unterschrift(en) übereinstimmt /übereinstimmen.

Unsere Garantie ist gültig bis _____ und erlischt automatisch und vollumfänglich, sofern die Inanspruchnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, gleichgültig, ob es sich um einen Bankwerktag handelt oder nicht. Die Inanspruchnahme gilt als erfolgt, wenn die Zahlungsaufforderung oder der SWIFT bei uns an obiger Adresse eingegangen ist.

Diese Garantie tritt erst in Kraft, nachdem der Anzahlungsbetrag von _____ bei uns zugunsten des Verkäufers, Konto Nr. _____ eingegangen ist.

Der Garantiebtrag reduziert sich automatisch im Verhältnis zum Rechnungswert jeder (Teil-) Lieferung gegen Einreichung an uns von Kopien der Handelsrechnung und des die (Teil-) Lieferung ausweisenden Transportdokuments, die für uns im Zusammenhang mit dieser Garantie als Liefernachweis verbindlich sind.

Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dieser Garantie beurteilen sich nach materiellem schweizerischem Recht (das heisst ohne Berücksichtigung des Kollisionsrechts). Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Garantie ist ausschliesslich das Handelsgericht des Kantons Zürich zuständig, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das schweizerische Bundesgericht.

CREDIT SUISSE

G. Andere Garantiearten

Wie bereits erwähnt, gibt es eine Fülle von Sicherheitsbedürfnissen, die mit Bankgarantien befriedigt werden, und zwar sichern diese nicht nur Leistungen, sondern auch Zahlungen.

Diese «Bankgarantien im weiteren Sinne» können auch immer in Form von Garantien oder Standby Letters of Credit oder aber Bürgschaften abgegeben werden. Manche von ihnen sind in der Praxis sowohl in der einen als auch in der anderen Form anzutreffen. Entscheidend ist nicht die Überschrift, die auf dem Dokument steht, sondern dessen materieller Inhalt (zur Abgrenzung vgl. Seite 5 ff.).

Die im Auslandgeschäft häufiger vorkommenden Arten werden im Folgenden kurz charakterisiert:

1. Die Konnossementsgarantie

Einzelne Konnossemente oder der volle Satz können verloren gehen oder in der Postbeförderung eine Verspätung erleiden. Der Frachtführer kann aber schadenersatzpflichtig werden, wenn er eine Warensendung aushändigt, ohne dafür die Konnossemente erhalten zu haben.

Gegen eine zu seinen Gunsten gestellte Bankgarantie über 100–200 % des Warenwerts wird sich der Frachtführer dennoch dazu bewegen lassen, die Ware ohne Vorlage der Konnossemente dem Empfänger zu übergeben, denn mit der Bankgarantie ist er im Fall von Ersatzansprüchen gedeckt.

2. Die Zollbürgschaft

Die Zollbürgschaft dient zur Sicherung von Zollgebühren. Sie kommt häufig zur Anwendung, wenn Waren vorübergehend in ein Land eingeführt werden, und wird dann in Anspruch genommen, wenn weder die Wiederausfuhr innert der gestellten Frist noch die Zahlung der dann fällig werdenden Zollgebühren erfolgen.

3. Die Wechselgarantie (Aval)

Anstelle eines Avals auf dem Wechsel selbst verpflichtet sich die Bank als Wechselgarant gegenüber dem Wechselbegünstigten zur Zahlung des Wechsels falls dieser vom Bezogenen bei Fälligkeit nicht honoriert wird.

Für die Inanspruchnahme der Garantie ist der GarantiebANK der nicht honorierte, korrekt protestierte Wechsel vorzulegen.

4. Die Kreditsicherungsgarantie

Ein Kredit ist oft an gewisse Sicherheiten geknüpft, die vom Kreditnehmer selbst oder von einem Dritten beizubringen sind. Die Garantie einer Bank bildet für den Kreditgeber eine der Möglichkeiten, sich die Rückzahlung eines Kredits zu sichern.

5. Die Vertragsgarantie

Sie sichert die Zahlungen aus Verträgen aller Art (z. B. Mietvertrag, Kreditkarten-Benützungsvertrag, Vertrag betreffend Zahlung einer Konventionalstrafe).

6. Die Gerichtsgarantie

Sie sichert Prozess- und Parteikosten bei Gerichtsverfahren, sei es zugunsten von Gerichtsinstanzen oder von Parteien.

7. Die Arrestgarantie

Wird über Vermögenswerte eines Schuldners ein Arrest verhängt, kann dieser eine Arrestgarantie stellen (z. B. Solidarbürgschaft). Danach wird ihm das Verfügungsrecht über diese Werte wieder eingeräumt.

8. Die Zahlungsgarantie

Mit der Zahlungsgarantie kann der Exporteur seinen Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises gegen den Käufer absichern. Die Basis einer solchen Garantie können aber auch ein Darlehen oder eine sonstige Verbindlichkeit bilden. Durch die zahlungssichernde Funktion unterscheidet sich die Zahlungsgarantie von der klassischerweise leistungssichernden Wirkung der Bankgarantien.

(Mustertext einer Zahlungsgarantie siehe Abb. 8, Seite 24)

Abbildung: Zahlungsgarantie (Abb. 8)

(Name /Adresse Begünstigter)

ZAHLUNGSGARANTIE Nr. _____

Sie haben am _____ mit _____ (nachstehend «Käufer») einen Vertrag Nr. _____ betreffend _____ abgeschlossen. Die Zahlungsverpflichtung des Käufers soll durch eine Bankgarantie sichergestellt werden.

Wir, die Credit Suisse, _____ (Adresse), verpflichten uns hiermit unwiderruflich, Ihnen auf Ihre erste Anforderung hin, ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des eingangs erwähnten Vertrags und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus demselben, jeden Betrag bis maximal

_____ (in Worten: _____)

zu bezahlen, gegen Ihre rechtsgültig unterzeichnete Zahlungsaufforderung, enthaltend die Erklärung, dass Sie

- a) dem Käufer den eingangs erwähnten Vertragsgegenstand vertragskonform geliefert und
- b) im Ausmass des unter dieser Garantie beanspruchten Betrags bei Fälligkeit vom Käufer keine Zahlung erhalten haben.

Jede unter dieser Garantie geleistete Zahlung erfolgt in Reduktion unserer Verpflichtung.

Ihre schriftliche Zahlungsaufforderung ist uns durch eine unserer Korrespondenzbanken zuzuleiten, mit deren Bestätigung, dass die darauf aufgeführte(n) Unterschrift(en) mit der /den bei ihr hinterlegte(n) Unterschrift(en) übereinstimmt /übereinstimmen.

Eine Inanspruchnahme kann auch mit ordnungsgemäss geschlüsseltem SWIFT einer unserer Korrespondenzbanken erfolgen, unter Wiedergabe des vollen Wortlauts Ihrer Zahlungsaufforderung sowie mit der Bestätigung der Bank, dass sie das Original Ihrer Zahlungsaufforderung per Post oder Kurier an uns weitergeleitet hat und dass die darauf aufgeführte(n) Unterschrift(en) mit der /den bei ihr hinterlegten Unterschrift(en) übereinstimmt /übereinstimmen.

Unsere Garantie ist gültig bis _____ und erlischt automatisch und vollumfänglich, sofern die Inanspruchnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, gleichgültig, ob es sich um einen Bankwerktag handelt oder nicht. Die Inanspruchnahme gilt als erfolgt, wenn die Zahlungsaufforderung oder der SWIFT bei uns an obiger Adresse eingegangen ist.

Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dieser Garantie beurteilen sich nach materiellem schweizerischem Recht (das heisst ohne Berücksichtigung des Kollisionsrechts). Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Garantie ist ausschliesslich das Handelsgericht des Kantons Zürich zuständig, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das schweizerische Bundesgericht.

CREDIT SUISSE

H. Konsortialgeschäfte

Oft ist es das federführende Unternehmen einer Arbeitsgemeinschaft (Generalunternehmung), das den Auftrag zur Stellung einer Bankgarantie erteilt. Die Generalunternehmung oder deren Bank sichert sich selbst ab, indem sie von den Mitgliedern des Konsortiums wiederum Bankgarantien («Untergarantien») über Teilbeträge einholt.

Die Höhe dieser «Untergarantien» richtet sich in den meisten Fällen nach den jeweiligen Anteilen der einzelnen Mitglieder am ganzen Geschäft. Die Untergarantien müssen so formuliert sein, dass die Generalunternehmung bzw. deren Bank im Fall einer Inanspruchnahme ohne weiteres auf sie zurückgreifen kann.

Im Beispiel (Abb. 9, Seite 26) ist ein englisches Unternehmen («General Contractors Ltd.») für ein Konsortialgeschäft mit Indonesien federführend. Es hat von seiner Bank («Corporate Bank») eine Garantie ausstellen lassen, und die Bank lässt sich ihrerseits von einem Mitglied des Konsortiums («Felix Muster AG») durch dessen Bank («Credit Suisse») für einen Teilbetrag garantieren.

Abbildung: Untergarantie (Abb. 9)

Corporate Bank Ltd.
London

PAYMENT UNDERTAKING No. 111222

We refer to the Performance Bond No. 999877 which you have issued on behalf of Hospital Contractors Ltd., London for CHF 1,000,000.00, valid until December 20, 2010, in favor of Surgical Unit, General Hospital, Jakarta, Indonesia. Felix Muster AG, 8045 Zurich, Switzerland, is acting as a subcontractor for the supply of various materials. The subcontractor's liability in the Performance Bond has to be secured by a bank guarantee in the extent of 15%.

We, Credit Suisse, 8070 Zurich, Switzerland hereby irrevocably undertake to pay you on your first demand, irrespective of the validity and the legal effects of the Performance Bond and the underlying transaction and waiving all rights of objection and defense arising therefrom, any amount up to

CHF 150,000.00 (one hundred and fifty thousand Swiss Francs)

upon receipt by us of your written request for payment, by duly signed letter or authenticated SWIFT, containing your declaration that

- a) you have been called upon for payment under your above mentioned Performance Bond No. 999877 in compliance with its terms, and
- b) the amount claimed from us hereunder represents 15% (fifteen percent) of the amount payable by you under your Performance Bond.

The amount of this Payment Undertaking will be reduced by any payment effected by us hereunder.

Our Payment Undertaking is valid until _____ and expires automatically and in full if the claim has not been made on or before that date, regardless of such date being a bank working day or not. The claim will be considered as having been made once we are in possession of your request for payment.

This Payment Undertaking shall be governed by and construed in accordance with substantive Swiss law (i.e. excluding conflict of laws rules and regulations). Any conflict arising out of or in connection with this Payment Undertaking shall be subject to the exclusive jurisdiction of the Commercial Court of the Canton of Zurich, with reserve of appeal to the Swiss Federal Court.

CREDIT SUISSE

I. International Standby Practices ISP98

Wie bereits unter dem Abschnitt über die Standby-Akkreditive (siehe Seite 9) ausgeführt, wurden diese Richtlinien in den USA entwickelt. Die allgemeine Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Abhängigkeit der Garantie oder des Standby-Akkreditivs vom Grundgeschäft sollte mit der Erschaffung der ISP beseitigt werden.

Das Gesamtwerk, ursprünglich ausschliesslich für den amerikanischen Markt entwickelt, wurde 1997 der Internationalen Handelskammer vorgelegt, um eine weltweite Anerkennung und Adoption durch die Mitgliederländer zu erwirken, was schliesslich 1998 gelang.

Die ISP98 umfassen 10 Regeln, die wiederum bis zu je 14 Artikel enthalten. Es werden äusserst viele Details geregelt und Handlungsweisen vorgeschrieben.

Viele Bestimmungen, die in den anderen von der Internationalen Handelskammer adoptierten Regelwerken fehlen, aber nie zu wirklichen rechtlichen Problemen führten, werden hier ausdrücklich behandelt. Es wird zum Beispiel festgehalten, dass die rechtliche Durchsetzbarkeit der Verpflichtung des Ausstellers des Standby nicht vom Recht oder der Möglichkeit des Ausstellers abhängt, die Zahlung vom Auftraggeber zu erhalten (Regel 1.06 c. i.). Eine weitere Bestimmung, die in normalen Handels-

akkreditiven vorkommt, ohne dass sich die Richtlinien speziell dazu äussern, ist die Möglichkeit, dem Begünstigten anstelle eines Geldbetrags Werte auszuhändigen (Regel 2.01 e. ii.). Im Gegensatz zu der Situation unter üblichen Bankgarantien wird in Bezug auf die sehr oft vorkommenden Beanspruchungen, die besagen, dass der Aussteller zu zahlen oder zu verlängern habe, klar geregelt, was eine solche Forderung bedeutet: Der Begünstigte des Standby akzeptiert eine Verlängerung, wenn diese ausgestellt wird, und zieht damit automatisch die Zahlungsforderung zurück (Regel 3.09 b. i. und ii.).

Eine weitere wichtige Bestimmung ist darin zu sehen, dass der letzte Tag für die Einreichung der Dokumente, falls die Bank aus welchem Grund auch immer (Unruhen, Streik usw.) geschlossen sein sollte, automatisch auf den Tag verlegt wird, der dem dreissigsten Kalendertag nach Wiedereröffnung entspricht (ausser natürlich, das Standby enthält keine anderweitige Bestimmung). Eine solche Möglichkeit wird bei den anderen Instrumenten nicht automatisch vorgesehen.

Das sehr ausführliche Regelwerk ist im Anhang aufgeführt.

(Mustertext eines Standby Letter of Credit ISP98 siehe Abb. 10, Seite 28)

Abbildung: Standby Letter of Credit ISP98 (Abb. 10)

From:
CREDIT SUISSE

(issuing bank)

To:

(advising bank)

Date: _____

Please advise:

(beneficiary)

we issue our irrevocable Standby Letter of Credit No. _____ in their favor for account of:

(applicant/accountee)

for up to an aggregate of _____
available with:

(e.g. issuing bank)

by payment

partial drawings: permitted.

Documents required:

Beneficiary's written and duly signed confirmation stating:

(e.g.) "_____, has failed to deliver all or part of the ordered _____ or not delivered them as specified in the Sale Agreement dated _____ for the supply of _____ at a total price of _____, and that the amount claimed under the Standby Letter of Credit No _____ of _____ (name of issuing bank) has become due by _____ (applicant/accountee) for payment to _____ (beneficiary), and remained unpaid."

All banking charges in Switzerland are for account of the applicant, those outside Switzerland are for account of the beneficiary.

Expiration date: _____

at the counters of the issuing bank.

Issuing bank:

This Standby Letter of Credit sets forth the terms of our undertaking and such undertaking shall not in any way be modified, amended or amplified by reference to any document(s), contract(s) or agreement(s) referred to herein or in which this Standby Letter of Credit is referred to or to which this Standby Letter of Credit relates, and any such reference shall not be deemed to incorporate herein by reference any document(s), instrument(s), contract(s) or agreement(s).

We hereby engage with beneficiary that presentation made in compliance with the terms of this Standby Letter of Credit will be duly honored by us if presented at this office on or before _____

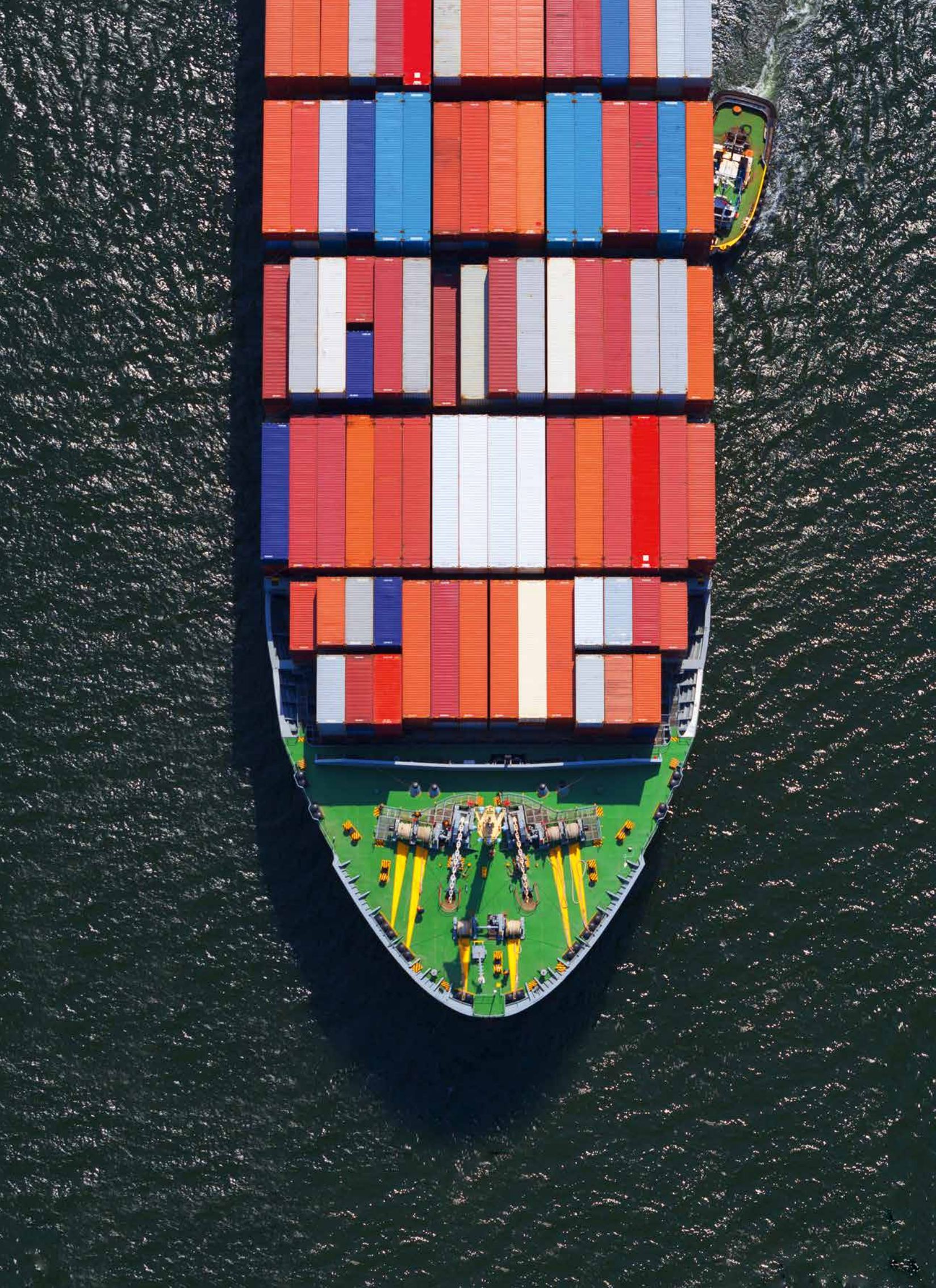
This undertaking is issued subject to the International Standby Practices 1998 (ISP98), ICC brochure 590, [and to the extent not inconsistent therewith, shall be governed by and construed in accordance with substantive Swiss law (i.e. excluding conflict of laws rules and regulations). Any conflict arising out of or in connection with this payment obligation shall be subject to the exclusive jurisdiction of the Commercial Court of the Canton of Zurich, with reserve of appeal to the Swiss Federal Court.]

CREDIT SUISSE

K. Kosten

Für das Kredit- und Abwicklungsrisiko, die geleistete Arbeit sowie die Kosten der für alle vorgenannten Instrumente bankseitig erforderlichen Unterlegung mit eigenen Mitteln belastet die Bank ihrem Kunden eine Kommission. Diese wird in der Regel ab Ausstellung alle drei Monate erhoben, bei kleineren Verpflichtungsbeträgen und in Absprache mit dem Kunden für die ganze Laufzeit im Voraus. Dazu kommen gegebenenfalls die von der Korrespondenzbank belasteten Kommissionen sowie allfällige Spesen.

Ein reduzierter Kommissionssatz gelangt zur Anwendung, wenn der Garantierauftraggeber Deckung (z. B. Wertschriften) zur Verfügung stellen kann.



L. Glossar zum Thema Kauttionen

A

abtreten	Der Garantiebegünstigte kann die Garantiezahlung ganz oder teilweise zugunsten einer Drittpartei abtreten (zedieren). Zu beachten ist dabei, dass eine Inanspruchnahme der Garantie auch nach erfolgter Abtretung der Garantiezahlung vom in der Garantie genannten Begünstigten zu erfolgen hat.
ab Fabrik, ab Hersteller oder ab Werk	Vertragliche Lieferbedingung (Handelsklausel) gemäss Incoterms 2000. Ab Werk (... benannter Ort) bedeutet, dass der Verkäufer seine Lieferverpflichtungen erfüllt hat, wenn er die Ware auf seinem Gelände (d. h. Werk, Fabrikationsstätte, Lager usw.) dem Käufer zur Verfügung stellt, ohne dass die Ware zur Ausfuhr freigemacht und auf ein die Ware abholendes Beförderungsmittel verladen ist. Der Käufer trägt alle Kosten und Gefahren, die mit dem Verlad und dem Transport der Ware verbunden sind.
akzessorische Verpflichtung	Die Bürgschaft stellt eine akzessorische Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger dar. Das heisst, sie ist abhängig vom Bestand und Inhalt der Verpflichtung des Hauptschuldners und bleibt auf deren Umfang hin beschränkt. Das hat zur Folge, dass die Bürgschaft dahinfällt, wenn die Schuld aus irgendeinem Grund (z. B. durch Zahlung) erlischt. Auch muss der Bürge dem Gläubiger gegebenenfalls alle Einreden entgegenhalten, welche dem Hauptschuldner zustehen (Art. 502 OR).
Annuität	Jährliche Aufwendung für Verzinsung und Tilgung einer bestimmten Kapitalschuld; bei jährlich gleichbleibenden Annuitäten erhöht sich die Tilgung um die reduzierten Zinsen auf dem bereits zurückbezahlten Kapital (kumulative Tilgung). Im Prinzip unterscheidet man zwei Arten von Annuitäten: Bei der konstanten Annuität bleibt der Betrag ständig gleich; da aber die Zinskomponente Jahr für Jahr kleiner wird, wächst der Tilgungsanteil. Bei der variablen Annuität bleibt der Amortisationsanteil unverändert; die Annuität wird dann um den eingesparten Zinsanteil kleiner.
Anzahlungsgarantie	Verpflichtungserklärung seitens der Bank eines Lieferanten (Empfängers der Anzahlung), diesen Betrag zurückzahlen, falls die im Kaufvertrag zur Lieferung vorgesehene Ware von ihm nicht oder nicht vertragskonform geliefert wird. Die Anzahlung soll dem Lieferanten die Mittel verschaffen, mit denen er zum Beispiel Material und Bestandteile einkaufen oder andere Vorbereitungen treffen kann. In der Regel sollte die Anzahlungsgarantie eine Reduktionsklausel enthalten, die den Betrag automatisch prozentual zum Wert der (Teil-) Lieferung(en) reduziert. In der Regel wird das Inkrafttreten der Anzahlungsgarantie an den Eingang der Anzahlung gebunden.
Ausführungsgarantie	Auch: Erfüllungsgarantie. Sie soll sicherstellen, dass der Käufer eine gewisse Zahlung erhält, falls eine Lieferung oder Leistung nicht vertragsgemäss und/oder nicht rechtzeitig erfolgt.
Avalbürge oder Avalist	Siehe Wechselbürgschaft.
Avisbank oder avisierende Bank	Korrespondenzbank, die ein Akkreditiv avisiert. Avisierung: Im Akkreditivverkehr zeigt eine zweitbeauftragte Bank, die damit zur avisierenden Bank wird, dem aus dem Akkreditiv begünstigten Exporteur die Eröffnung des Akkreditivs zu seinen Gunsten im Auftrag der Akkreditivbank an (avisiert das Akkreditiv), ohne damit eine Verbindlichkeit oder Gewährleistung einzugehen.
Avisierung einer Garantie	Garantien können zwecks Prüfung der Unterschriften der ausstellenden Bank, beziehungsweise zwecks Prüfung der authentisierten Telekommunikation, über eine Bank (Korrespondenzbank) im Land des Begünstigten an diesen geleitet werden (ohne Verpflichtung der Korrespondenzbank).

B

Bankgarantie	Unwiderrufliche Verpflichtung einer Bank, anstelle eines Dritten eine Zahlung vorzunehmen, falls der Dritte eine bestimmte Leistung nicht erbringt. Selbstständige, vom Hauptschuldverhältnis unabhängige Verpflichtung. Der Garant (die Bank) kann keinerlei Einwendungen und Einreden aus dem Grundgeschäft erheben. Der Garant ist verpflichtet, auf erste schriftliche Anforderung (Inanspruchnahme) des Begünstigten zu zahlen, gegen Einreichung der im Garantietext vorgeschriebenen Bestätigung und allfällig vorgeschriebenen Dokumente.
Beanspruchung einer Garantie	Hat der Hauptschuldner seine vertragliche Verpflichtung nach Ansicht des Garantiebegünstigten verletzt, kann Letzterer die Garantie in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass die Inanspruchnahme unter genauer Beachtung der Garantiebestimmungen erfolgt und innerhalb der Gültigkeitsdauer beim Garanten eintrifft.
Bereitstellungskommission («commitment fee»)	Kommission, welche die Bank fallweise belastet für (i) eine fest zugesagte Kreditlimite auf deren unbenütztem Teil, oder (ii) für die Limitenreservation im Rahmen einer zu erwartenden Akkreditivbestätigung oder Garantiestellung auftrags einer Bank.
bestätigte Anweisung (OR466 ff.)	Unwiderrufliche Verpflichtung der Bank für Rechnung des Auftraggebers, an den Begünstigten (Gläubiger) zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nach Eintreten eines gewissen Ereignisses eine bestimmte Summe zu zahlen.
Bietungsgarantie	Die Offertgarantie soll ein Unternehmen davon abhalten, eine Offerte einzureichen, den ihm daraufhin erteilten Auftrag aber nicht anzunehmen, weil das Geschäft z. B. inzwischen uninteressant geworden ist. Der Käufer will sich damit gegen die Einreichung unseriöser und unqualifizierter Angebote absichern. Er erspart sich damit die Kosten einer erneuten Offertausschreibung und -auswertung und kann kostspieligen Verzögerungen seines Projekts vorbeugen. So werden Offertgarantien häufig im Rahmen internationaler öffentlicher Ausschreibungen verlangt.
Bürge	Natürliche oder juristische Person, die sich gegenüber einem Gläubiger verpflichtet, die Verbindlichkeit eines Schuldners bei dessen Zahlungsunfähigkeit zu erfüllen. Zu beachten sind die Formvorschriften für die Abgabe einer Bürgschaft (Art. 493 OR).

Bürgschaft für Carnet ATA	Für den temporären Import von Waren in ein Drittland, beispielsweise zu Ausstellungszwecken, kann die Handelskammer gemäss internationalem Zollabkommen Carnets ATA ausstellen. Die fallweise geforderte Deckung kann in Form eines Bardepots oder einer Bank-Solidarbürgschaft geleistet werden.
C	
Carnet ATA	Das Carnet ATA ist ein internationaler Geleitschein, der jegliche nationalen Zollpapiere ersetzt. Für den temporären Import von Waren in ein Drittland, beispielsweise zu Ausstellungszwecken, kann die Handelskammer gemäss internationalem Zollabkommen Carnets ATA ausstellen.
D	
direkte Garantie	Die Bank stellt die Garantie direkt an den Begünstigten aus. Der Versand der Garantie an den Begünstigten erfolgt durch die Bank direkt, über ihren Auftraggeber oder über eine Drittbank, welche die Garantie ohne eigene Verpflichtung an den Begünstigten weiterleitet. Die direkte Garantie ermöglicht dem Auftraggeber eine grössere Einflussnahme auf den Garantietext und damit eher eine Anpassung an seine speziellen Bedürfnisse.
E	
ECA	Export Credit Agency. Staatlicher Exportkreditversicherer mit dem Zweck, Exporte zu fördern. Die Exportförderung basiert auf der Übernahme von Risiken aus Exportgeschäften wie politische, Transfer-, Delkreder- und Fabrikationsrisiken. ECAs versichern in gewissen Fällen auch die Risiken ungerechtfertigter oder missbräuchlicher Inanspruchnahmen unter Bankgarantien.
Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien	Diese Richtlinien erstrecken sich (sofern eine entsprechenden Garantie ausweist, dass sie diesen Richtlinien untersteht) auf alle Arten von Garantien und Zahlungsverpflichtungen, unter denen der Garant verpflichtet ist, Zahlung zu leisten gegen Vorlage einer schriftlichen Anforderung mit der Erklärung, dass und inwieweit der Auftraggeber seine vertraglichen Pflichten verletzt hat. Die Richtlinien gelten nicht für akzessorische Verpflichtungen.
Erfüllungsgarantie	Sicherstellung für allfällige Kosten, die dem Garantiebegünstigten entstehen können, falls eine Lieferung oder Leistung nicht vertragsgemäss und /oder rechtzeitig erfolgt. Sie kann z.B. aus folgenden Gründen beansprucht werden: nicht erledigte Mängelrügen, Verzögerungen, vollständige oder teilweise Nichterfüllung des Vertrags.
Eventualengagement oder Eventualverpflichtung	Kautionen und Akkreditive. Bedingte Verpflichtung, die nur beim Eintreten bestimmter Voraussetzungen wirksam wird. Eventualverpflichtungen einer Bank werden nicht in die Bilanz einbezogen, sondern als ergänzende Angabe im Anhang zur Bilanz ausgewiesen.
Evergreen-Klausel oder Evergreen Clause	Automatische Verlängerungsklausel in einer Eventualverpflichtung. Die Verpflichtung verlängert sich stillschweigend automatisch (i) immer um eine weitere Periode oder (ii) um jeweils eine weitere Periode bis zum angegebenen endgültigen Verfall, es sei denn, die eröffnende Garantie- oder Akkreditivbank teilt dem Begünstigten fristgerecht (in der Regel 60–90 Tage vor Ablauf der entsprechenden Gültigkeitsdauer) die (vorzeitige) Kündigung der Verpflichtung mit.
Export Credit Agency	Siehe ECA.
F	
FAC	Siehe Provisional Acceptance Certificate.
Forderungsabtretung	Abtretung von Forderungen oder Rechten (durch den Zedenten) an einen Gläubiger (Zessionar).
G	
Garant	Die unter einer Garantie gegenüber dem Begünstigten verpflichtete Person.
Garantie	Unwiderrufliche Verpflichtung, eine Zahlung auf erste schriftliche Anforderung vorzunehmen, falls die in der Garantie genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Selbstständige, vom Hauptschuldverhältnis unabhängige Verpflichtung. Der Garant (z. B. die Bank) kann keinerlei Einwendungen und Einreden aus dem Grundgeschäft erheben.
Garantiebank	Bank, welche die Garantie eröffnet.
Garantiebegünstigter	Adressat der Garantie. Nur der Begünstigte kann die Garantie in Anspruch nehmen.
Garantiesumme	Im Garantiegeschäft Höchsthaftungsbetrag (Kapital, Zinsen, Spesen, usw. eingeschlossen).
Generalunternehmer	Federführendes Unternehmen einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE)/eines Konsortiums.
H	
Handelsrechnung	Weist die Geldforderung des Begünstigten (Verkäufer) gegenüber dem Auftraggeber (Käufer) aus. Daneben wird oft auch eine Zollrechnung als Wertnachweis für die Einfuhrabfertigung der Ware verlangt.

I	
Inanspruchnahme einer Garantie	Eine Inanspruchnahme gilt in der Regel dann als erfolgt, wenn sie den Garantiebestimmungen peinlich genau entspricht und innerhalb der Gültigkeit der Garantie bei der Garantiebank eingetroffen ist.
Incoterms	International Commercial Terms. International handelsübliche (einheitliche) Vertragsformeln, die bei Vereinbarung für Käufer und Verkäufer verbindlich sind. Herausgegeben sind sie von der Internationalen Handelskammer, Paris. Die Klauseln regeln die wesentlichen Pflichten des Käufers und Verkäufers, insbesondere die Regelung des Kosten- und Gefahrenübergangs. Seit 1.1.2000 sind die Incoterms 2000, Publikation 560, in Kraft. Sie beruhen auf folgendem 4-Säulen-Prinzip: Lieferung; zu welchem Zeitpunkt der Verkäufer verpflichtet ist, die Ware an welchen Ort zu liefern. Dokumente; wer welche Dokumente oder entsprechende elektronische Mitteilung (EDI) liefern muss. Risiken; wer das Risiko für Verlust von Ware oder Beschädigung an der Ware trägt. Kosten; wer was zahlt.
indirekte Garantie	Je nach den Instruktionen des Auftraggebers (Exporteur, Verkäufer), die auf Verlangen des Importeurs (Garantiebegünstigter) erfolgen, stellt die Schweizer Bank die Garantie direkt aus (direkte Garantie) oder beauftragt mit der Ausstellung eine Korrespondenzbank im Land des Importeurs (indirekte Garantie).
International Commercial Terms	Siehe Incoterms.
International Standby Practices (ISP98)	Speziell für Standby-Akkreditive entwickelte und von der IHK (Internationale Handelskammer) gutgeheissene Richtlinien, aktuell geregelt in der Brochure 590, in Kraft seit 1. Januar 1999.
ISP98	Siehe International Standby Practices.
K	
Kauttionen	Sammelbegriff für Eventualengagements in Form von Bürgschaften, Garantien oder Standby-Akkreditiven.
Kompensationswirkung einer Bankgarantie	Verletzt der Garantierauftraggeber seine Pflichten, ist der Garantiebegünstigte berechtigt, die Auszahlung der Garantiesumme zu fordern. Mit der Zahlung kann er die finanziellen Folgen der Vertragsverletzung ganz oder teilweise kompensieren.
Konnossementsgarantie	Einzelne Konnossemente oder der volle Satz können verloren gehen oder beim Adressaten verspätet eintreffen. Der Frachtführer kann aber schadenersatzpflichtig werden, wenn er eine Warensendung aushändigt, ohne dafür die Originalkonnossemente erhalten zu haben. Gegen eine zu seinen Gunsten gestellte (Bank-)garantie über 100–200 % des Warenwerts wird sich der Frachtführer dazu bewegen lassen, die Ware ohne Vorlage der Originalkonnossemente dem Empfänger zu übergeben.
Kreditkartengarantie	Bankgarantie, die unter gewissen Umständen von den Kartenorganisationen als Voraussetzung für die Abgabe einer Kreditkarte verlangt wird.
Kreditsicherungsgarantie	Die Gewährung eines Kredits oder eines Darlehens ist oft an gewisse Sicherheiten geknüpft, die vom Kredit- oder Darlehensnehmer selbst oder von einem Dritten zu stellen sind. Die Garantie einer Bank ist für den Kreditgeber eine der Möglichkeiten, sich die Rückzahlung eines Kredits zu sichern (Voraussetzung: kreditgebende und garantiestellende Bank sind nicht identisch).
Kreditvertrag	Vertrag, aufgrund dessen eine Bank ihrem Kunden einen Kredit beziehungsweise eine Kreditlimite einräumt.
L	
Legitimationswirkung einer Bankgarantie	Eine Bankgarantie ist ein Ausweis über die Leistungsfähigkeit / Zahlungsfähigkeit des Garantierauftraggebers. Da die Bank mit ihrer Garantie eine unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung eingeht, wird sie dieses Engagement nur dann übernehmen, wenn die technische und wirtschaftliche Bonität ihres Kunden gegeben ist.
Leistungssicherung	Die Erfüllung der vertraglich festgelegten Leistung soll sichergestellt werden. Die Leistungssicherung schützt also die Interessen des Käufers.
Leistungssicherungsgarantie	Sicherstellung für allfällige Kosten oder Verluste, die dem Garantiebegünstigten entstehen können, falls eine Lieferung oder Leistung nicht vertragsgemäss und/oder rechtzeitig erfolgt. Sie kann z. B. aus folgenden Gründen beansprucht werden: Nicht erledigte Mängelrügen, Verzögerungen, vollständige oder teilweise Nichterfüllung des Vertrags aus wirtschaftlichen Gründen (Illiquidität, Konkurs des Beauftragten).
LOI	Siehe Konnossementsgarantie.
M	
Mehrwertsteuerbürgschaft	Im Zusammenhang mit dem Eintrag von schweizerischen Filialen ausländischer Unternehmungen verlangt die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Sicherstellung für die Ablieferung von anfallenden Mehrwertsteuern. Diese kann durch die Errichtung eines Bardepots, die Hinterlage von Wertschriften oder durch Stellen einer (Bank-) Solidarbürgschaft erfolgen.
Mietbürgschaft oder Mietgarantie	Sicherstellung von Zahlungen im Rahmen eines Mietvertrags. Sie ist entweder ausschliesslich auf die Leistung von Mietinszahlungen beschränkt oder umfasst sämtliche aus dem Mietverhältnis geschuldeten Zahlungen (zum Beispiel auch Instandstellungskosten nach Beendigung des Mietverhältnisses).
Motivationswirkung einer Bankgarantie	Dem Auftraggeber droht der Verlust der Garantiesumme, wenn er den Vertrag nicht erfüllt. Dies stellt für ihn einen starken Antrieb dar, die vereinbarte Leistung selbst dann zu erbringen, wenn das Geschäft für ihn unattraktiv geworden sein sollte.

O

öffentliche Ausschreibung	Teil des Verfahrens zur Vergabe von Aufträgen im Wettbewerb. Es gelten unterschiedliche Vorgehensweisen und Regeln für öffentliche Auftraggeber und solche im privatwirtschaftlichen Bereich.
Offertgarantie	Siehe Bietungsgarantie.

P

PAC	Siehe Provisional Acceptance Certificate.
Protest	Im Wechselrecht amtliche Beurkundung durch einen Notar, Gerichts- oder Postbeamten, dass der ordnungsgemäss vorgelegte Wechsel am Fälligkeitstermin vom Bezogenen nicht eingelöst worden ist. Im Checkrecht amtliche Beurkundung der Zahlungsverweigerung des Bezogenen.
Provisional Acceptance Certificate	Begriff, der häufig im Zusammenhang mit der Erstellung von Anlagen oder komplexen Maschinen Verwendung findet. Meist werden Teilbeträge vom Käufer zurückbehalten und gegen Zertifikate (PAC = Provisional Acceptance Certificate – FAC = Final Acceptance Certificate) zahlbar gestellt. Für den Lieferanten stellt dieser Zahlungsmodus ein gewisses Risiko dar, ist er doch abhängig vom guten Willen des Käufers, diese Zertifikate auch auszustellen. Eine für den Lieferanten bessere Lösung besteht darin, sich die Zahlung 100%ig zu sichern gegen kundenunabhängige Dokumente, und separat eine (oder mehrere) Bankgarantie(n) zu offerieren, welche die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen garantieren (üblich sind je nach Land und Branche ca. 5–20%). Mit der Ausstellung und Unterzeichnung von PAC und FAC würde(n) dann diese Garantie(n) reduziert respektive annulliert.

R

Rechnung	Siehe Handelsrechnung.
Regress	Im Zahlungsfall unter einer Kauttion: Anspruch der die Kauttion ausstellenden Bank gegenüber der auftraggebenden Person für Zahlungsleistung in Höhe des die Bank treffenden Schadens.
Rückgriff	Siehe Regress.

S

Schweizerische Exportrisikoversicherung.	Siehe ECA.
Solidarbürgschaft (Art. 496 OR)	Bürgschaft, bei der sich der Bürge bzw. die Bürgen solidarisch mit dem Hauptschuldner verpflichten. Bei der Solidarbürgschaft kann der Bürge prinzipiell schon vor dem Hauptschuldner belangt werden, wenn sich der Hauptschuldner mit seiner Leistung im Rückstand befindet und vom Gläubiger erfolglos gemahnt worden ist.
solidarisch haften	Der Wechselbürge haftet mit dem Bezogenen solidarisch, das heisst, er kann belangt werden, sobald der Bezogene bei Fälligkeit des Wechsels seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.
Spediteurübernahmebescheinigung	Von einer Speditionsgesellschaft ausgestelltes Dokument, das bestätigt, die zur Verschiffung/zum Versand bestimmte Ware und die Versandinstruktionen erhalten zu haben. Es ist nicht unter den ERA (Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive) geregelt und gilt nicht als Transportdokument.
Standby-Akkreditiv	Garantieähnliches Instrument, welches entweder den ERA (Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive) oder den ISP98 (International Standby Practices) unterstellt ist.
STF	Siehe Structured Trade Finance.
Structured Trade Finance	Vor- oder Zwischenfinanzierungen («tolling») von noch zu produzierenden Gütern, ausschliesslich in Drittwelt- oder sogenannten Schwellenländern. Finanzierung von internationalen Handels- und Dienstleistungsströmen. Kreditnehmer sind Unternehmen, welche als Produzenten, in der Verarbeitung oder als Händler von physischen Rohstoffen im internationalen Handel tätig sind. (...) Da jeder Finanzierung eine Handelstransaktion zugrunde liegt, erfolgt die Rückzahlung in erster Linie durch Einnahmen aus dieser Transaktion.
Sukzessivlieferungsvertrag	Vertrag, durch den sich der Käufer bestimmte Teilmengen der bestellten Ware in gewissen Zeitschnitten liefern lässt.
Sukzessivkaufvertrag	Vertrag, bei dem sich der Lieferant zu weiteren Lieferungen verpflichtet, welche bei Bedarf in einem bestimmten Umfang abgerufen werden können.
Syndikatskredit	Kredit beziehungsweise Darlehen, das durch verschiedene Banken gemeinsam gewährt wird, wobei eine Bank die Federführung übernimmt.

T

Transactional Trade Finance	Finanzierung meist kurzfristiger Handelstransaktionen mit Commodities oder Commodity-ähnlichen Waren, bei welchen die Rückzahlung aus dem Verkaufserlös erfolgt («selfliquidating»). Dabei dienen Waren, Dokumente bzw. Forderungen als Basis, und die Waren- und Zahlungsflüsse werden lückenlos überwacht. Bei diesen Geschäften stellt die Bank grundsätzlich auf das Geschäft selbst ab, das entsprechend zu strukturieren, prüfen und überwachen ist (Transactional Approach).
Tratte	Der gezogene Wechsel oder die Tratte ist eine Anweisung, durch die der Aussteller den Schuldner ohne Angabe des Schuldgrundes anweist, eine bestimmte Geldsumme an den in der Urkunde bezeichneten Wechselnehmer oder an dessen Order unbedingt zu zahlen, wobei der Aussteller für Annahme und Einlösung selbst haftet.
TTF	Siehe Transactional Trade Finance.

U

Unterbeteiligungsgarantie	Oft ist es das federführende Unternehmen einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) /eines Konsortiums oder eine Generalunternehmung, das/die den Auftrag zur Stellung einer Bankgarantie erteilt. Die Auftraggeberin oder deren Bank sichert sich selbst ab, indem sie von den Mitgliedern des Konsortiums oder von den Unterakkordanten wiederum Bankgarantien (Unterbeteiligungsgarantien) über Teilbeträge einholt. Die Höhe dieser Unterbeteiligungsgarantien richtet sich in den meisten Fällen nach den jeweiligen Anteilen der einzelnen Parteien am ganzen Geschäft. Die Unterbeteiligungsgarantien müssen so formuliert sein, dass der Auftraggeber beziehungsweise dessen Bank im Fall einer Inanspruchnahme der Hauptgarantie ohne weiteres auf sie zurückgreifen kann.
unwiderrufliches Akkreditiv	Ein unwiderrufliches Akkreditiv ist eine feststehende Verpflichtung der eröffnenden Bank zu zahlen, sofern die Akkreditiv-Bedingungen erfüllt sind. Im Gegensatz zu einem widerruflichen Akkreditiv kann es weder abgeändert noch annulliert werden ohne die Zustimmung sowohl des Begünstigten als auch aller verpflichteten Banken. Wünscht der Begünstigte einzelne Akkreditivbedingungen zu ändern beziehungsweise zu annullieren, muss er vom Auftraggeber die Erteilung eines entsprechenden Auftrags an die eröffnende Bank verlangen.

W

Wechsel	Im schweizerischen Recht ist ein Wechsel eine unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen (Art. 1 OR). Diese Anweisung kann sich im Sinne eines Zahlungsverprechens an den Aussteller selbst (Eigenwechsel) oder an einen Schuldner (gezogener Wechsel/Tratte) richten. Gemäss Art. 1 OR muss der gezogene Wechsel folgende acht Erfordernisse enthalten: 1. die Bezeichnung als Wechsel im Text der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist; 2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen; 3. den Namen desjenigen, der zahlen soll (Bezogener); 4. die Angabe der Verfallzeit; 5. die Angabe des Zahlungsorts; 6. den Namen desjenigen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll; 7. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung; 8. die Unterschrift des Ausstellers.
Wechselbürgschaft	Unter Wechselbürgschaft (Aval) versteht man eine Verpflichtung, die durch blosser Unterschrift auf der Vorderseite bzw. durch einen ausdrücklichen Avalvermerk auf der Rückseite des Wechsels oder auf einem Zusatzpapier gegeben wird. Bei der Unterschrift muss vermerkt werden, dass die Wechselbürgschaft für den Bezogenen geleistet wird (ohne Angabe gilt sie in der Schweiz nach Art.1021 OR für den Wechsel-Aussteller). Der Wechselbürge haftet mit dem Bezogenen solidarisch, das heisst, er kann belangt werden, sobald der Bezogene bei Fälligkeit des Wechsels seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Aus rechtlichen Gründen tritt eine Bank in der Regel nicht als Wechselbürge auf, sondern sichert die zu leistende Zahlung unter dem Wechsel mit einer separaten Bankgarantie.
Wechseldiskont	Der Wechseldiskont ermöglicht dem Wechselinhaber die sofortige Einlösung der Wechselforderung bei seiner Bank vor Fälligkeit des Wechsels. Dafür ist ein Zins (Diskont) zu zahlen. Diskontiert werden gezogene, akzeptierte Wechsel und Eigenwechsel. Der Kredit wird durch die Unterschriften auf dem eingereichten Wechsel gedeckt, und alle Unterzeichneten haften gegenüber der Bank für die diskontierte Forderung wechselrechtlich. Verzichtet die Bank bei der Diskontierung auf das Regressrecht, spricht man von einer Forfaitierung.
Wechselinhaber	Durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten ausgewiesener Inhaber.
Weiterleitung einer Bankgarantie	Garantien können zwecks Prüfung der Unterschriften der ausstellenden Bank, beziehungsweise zwecks Prüfung der authentisierten Telekommunikation, über eine Bank (Korrespondenzbank) im Land des Begünstigten an diesen geleitet werden (ohne Verpflichtung der Korrespondenzbank).

Z

Zahlungsgarantie oder Zahlungsausfallgarantie	Garantie, mit der Forderungen abgesichert werden können, die sich zum Beispiel für zu liefernde Ware ergeben. Sollte der Schuldner bei Fälligkeit nicht zahlen, obwohl der Begünstigte seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat, die Ware zum Beispiel vertragsgemäss geliefert und/oder die Dienstleistung erbracht hat, genügt in der Regel eine entsprechende schriftliche Erklärung, um die Zahlungspflicht der Garantiebank auszulösen. Dieses Instrument kann anstelle eines Akkreditivs eingesetzt werden, wenn der Käufer beispielsweise keinen Nachweis der erfolgten Lieferung mittels üblicher Original-Lieferdokumente benötigt oder verlangt
Zession	Abtretung von Forderungen oder Rechten (durch den Zedenten) an einen Gläubiger (Zessionar).
Zollbürgschaft oder Zollgarantie	Dient zur Sicherung von Zollgebühren. Kommt häufig zur Anwendung, wenn Waren vorübergehend in ein Land eingeführt werden. In Anspruch genommen wird sie, wenn weder die Wiederausfuhr innert der gesetzten Frist nachgewiesen wird, noch die Zahlung der dann fällig werdenden Zollgebühren erfolgt ist.



CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

Postfach

CH-8070 Zürich

credit-suisse.com

Der Disclaimer gilt für sämtliche Seiten des Dokuments. Die bereitgestellten Informationen dienen Werbezwecken. Sie stellen keine Anlageberatung dar, basieren nicht auf andere Weise auf einer Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Empfängers und sind auch nicht das Ergebnis einer objektiven oder unabhängigen Finanzanalyse. Die bereitgestellten Informationen sind nicht rechtsverbindlich und stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss einer Finanztransaktion dar. Diese Informationen wurden von der Credit Suisse Group AG und / oder mit ihr verbundene Unternehmen (nachfolgend CS) mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und Meinungen repräsentieren die Sicht der CS zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Sie stammen aus Quellen, die für zuverlässig erachtet werden. Die CS gibt keine Gewähr hinsichtlich des Inhalts und der Vollständigkeit der Informationen und lehnt jede Haftung für Verluste ab, die sich aus der Verwendung der Informationen ergeben. Ist nichts anderes vermerkt, sind alle Zahlen ungeprüft. Die Informationen in diesem Dokument dienen der ausschliesslichen Nutzung durch den Empfänger. Weder die vorliegenden Informationen noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten von Amerika versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika verteilt oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Ohne schriftliche Genehmigung der CS dürfen diese Informationen weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt werden.
Copyright © 2016 Credit Suisse Group AG und / oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.